



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

GAP-Strategieplan

Interventionen in Rheinland-Pfalz

Stand: 26. Juni 2025

Förderung Interventionskategorien Direktzahlungen und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den „Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft“ (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Vorbemerkung

Die nachstehenden Beschreibungen beruhen auf dem deutschen GAP-Strategieplan nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und den nationalen Rechtsgrundlagen

- Förderung von nicht flächen- und nicht tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP)
- Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)

Inhaltsverzeichnis

Direktzahlungen	8
1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.....	8
1.1 DZ-0101 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	8
1.2 DZ-0201 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	9
1.3 DZ-0301 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)	10
1.4 DZ-0501 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	11
1.5 DZ-0502 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und – Ziegenfleisch (ZSZ)	11
2 Öko-Regelungen.....	12
2.1 DZ-0401-01 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (ÖR 1)	12
2.2 DZ-0402 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (ÖR 2)	14
2.3 DZ-0403 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (ÖR 3)	15
2.1 DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes (ÖR 4)	17
2.2 DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (ÖR 5)	18
2.3 DZ-0406 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)	18
2.4 DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (ÖR 7)	20
3 Sektorprogramm Obst und Gemüse	21
3.1 SP-0101 Absatzförderung und Kommunikation	21
3.2 SP-0102 Beratungsdienste und technische Hilfe	22
3.3 SP-0103 Ernteversicherung	24

3.4	SP-0104 Investitionen und Forschung	25
3.5	SP-0105 Qualitätsregelungen	29
3.6	SP-0106 ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	30
Sektorprogramm Wein		32
4	SP-0302 Ernteversicherung	32
4.1	SP-0302 Ernteversicherung	32
5	SP-0303 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.....	33
5.1	SP-0303-01 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	33
5.2	SP-0303-02 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	34
Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP- Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)		37
Flächenbezogene ELER-Interventionen		37
6	EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	37
6.1	EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)	37
6.2	EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung - Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)	38
6.3	EL-0101-05-a Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement	40
7	EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität	41
7.1	EL-0102-07-b Biotechnischer oder biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch- synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling	41
8	EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	42
8.1	EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten	42
9	EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	44

9.1	EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung (Vertragsnaturschutz Grünland)	44
9.2	EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht), Schlagteilung und Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache (Vertragsnaturschutz Acker)	45
9.3	EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,	47
9.4	EL-105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpfalzen – Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien (Vertragsnaturschutz Kennarten)	48
9.5	EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) – Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschweren Bedingungen bewirtschaftet werden können	50
9.6	EL-0105-07-a Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen in einem Projektgebiet, einschl. Projektmanagement	51
10	EL-0108 Ökologischer Landbau	53
10.1	EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus	53
10.2	EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus	54
11	EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	56
11.1	EL-0201-02 Natürliche Benachteiligung	56
11.2	EL-0201-03 Spezifische Gebiete	57
Förderung von nicht flächen- und nicht tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP)		59
Sektorprogramm Wein		59
12	SP-0304 Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente.....	59
12.1	SP-0304-01 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	59

12.2 SP-0304-02 Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt	61
13 SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten	62
13.1 SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten	62
Nicht-flächenbezogene ELER-Interventionen	64
14 EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	64
14.1 EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	64
14.2 EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme	67
15 EL-0404 Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	69
15.1 EL-0404-01 Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen	69
15.2 EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen	70
15.3 EL-0404-03 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes	72
16 EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	74
16.1 EL-0407-01-b Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung	74
17 EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen.....	75
17.1 EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	75
17.2 EL-0408-02 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien	76
17.3 EL-0408-03 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	78
18 EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	80
18.1 EL-0410-03 Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen	80
19 EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	82
19.1 EL-0501-02-0 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	82
20 EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	84
20.1 EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von Operationellen Gruppen (OG)	84
21 EL-0703 LEADER	87

21.1 EL-0703-00-0-01 LEADER	87
22 EL-0801 Beratung	91
22.1 EL-0801-01-a Beratungsleistungen	91
23 EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch	93
23.1 EL-0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen	93
23.2 EL-0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	95

Direktzahlungen

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben informellen Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung finden Anwendung.

1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

1.1	DZ-0101 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)
Beschreibung	Basisprämie
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 21 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
Output-/ Ergebnis-indikator	O.04 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen A.2 Honorierung von Gemeinwohlleistungen/Ausgleich höherer Standards A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko
Förderzweck / Fördergegenstand	Einkommensstützung für die Landwirtschaft
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Jährliche Zahlung auf Antrag je förderfähiger Hektarfläche gemäß Art. 21 GAP-SP-VO 2023: 156 Euro/ha; 2024: 154 Euro/ha; 2025: 152 Euro/ha; 2026: 147 Euro/ha; 2027: 147 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber verpflichten sich, auf ihren förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 Abs. 2, Buchst. a) der GAP-SP-VO auszuüben - Mindestantragsfläche 1 Hektar beihilfefähige Fläche - Zahlungsansprüche sind nicht mehr erforderlich
Förderverpflichtungen	Einhaltung der Konditionalitäten als Grundlage für den Erhalt der Einkommensgrundstützung
andere Verpflichtungen	

1.2	DZ-0201 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)
Beschreibung	Umverteilungsprämie
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 29 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
Output-/ Ergebnis-indikator	O.07 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen A.4 Faire Verteilung der Einkommensstützungen
Förderzweck / Fördergegenstand	Umverteilung der Einkommensstützung für die Landwirtschaft
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zahlung wird jährlich auf Antrag je förderfähiger Hektarfläche gemäß Artikel 29 GAP-SP-VP gewährt. Für die ersten 40 Hektare des Betriebs beträgt die Zahlung ca. 69 Euro/ha und für bis zu 20 weitere Hektare 41 Euro/ha in den Jahren 2023-2025. Die Beträge sinken wegen der stufenweisen Erhöhung der Umschichtung ab auf ca. 68 Euro/ha und 41 Euro/ha in 2024 ca. 67 Euro/ha und 40 Euro/ha in 2025 ca. 65 Euro/ha und 39 Euro/ha in 2026 auf ca. 65 Euro/ha und 39 Euro/ha in 2027. Diese Beträge können zur Vermeidung von Ausgabenresten in einer Marge von 10 % variieren.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Mindesttätigkeit Mindestfläche 1 Hektar Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 21 GAP-SP VO
Förderverpflichtungen	Einhaltung der Konditionalitäten als Grundlage für den Erhalt der Einkommensgrundstützung
andere Verpflichtungen	

1.3	DZ-0301 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)
Beschreibung	Junglandwirtinnen- und Junglandwirteprämie
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 30 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten
Output-/ Ergebnis-indikator	O.06 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	G.1 Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme G.3 Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirten
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	134 Euro/ha bis 120 ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Mindesttätigkeit, • Altersgrenze von höchstens 40 Jahren, • den Nachweis der von „Leiterin oder Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere der Ausübung der alleinigen bzw. gemeinschaftlichen Kontrolle über den Betrieb, • Ausbildungsanforderungen im Bereich Landwirtschaft, bzw. vorgegebene einschlägige Qualifikation (Fortbildungen, Anstellung im landwirtschaftlichen Betrieb) • Erstmalige Niederlassung als Junglandwirtin oder Junglandwirt • Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 21 GAP-SP VO
Förderverpflichtungen	Einhaltung der Konditionalitäten als Grundlage für den Erhalt der Einkommensgrundstützung
andere Verpflichtungen	

1.4 DZ-0501 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	
Beschreibung	Mutterkuhprämie
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 32 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung. SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologische Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/ Ergebnis-indikator	O.11 Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.08 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Person A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Prämie für die Haltung von Mutterkühen (weibliche Rinder, welche mind. einmal gekalbt haben)
Zuwendungsempfänger	Aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	74 - 78 Euro je Mutterkuh (jahresabhängig)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Haltung von Mutterkühen (weibliche Rinder, welche mind. einmal gekalbt haben) - Mindestanzahl: 3 Tiere
Förderverpflichtungen	- Haltungszeitraum 15. Mai bis 15. August - Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung
andere Verpflichtungen	Es darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse im Unternehmen produziert werden.

1.5 DZ-0502 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und –Ziegenfleisch (ZSZ)	
Beschreibung	Prämie für Schaf- und Ziegenfleisch
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 32 der GAP-SP-VO

Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	S01 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union. SO6 Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und der Erhaltung der Lebensräume und Landschaften.
Output-/ Ergebnis-indikator	O.11 Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.08 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Prämie für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber/innen im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	33 - 35 Euro je Mutterschaf, -ziege (jahresabhängig)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Haltung von Mutterschafen und -ziegen (Tiere über 10 Monate am 1. Januar) - Mindestanzahl: 6 Tiere
Förderverpflichtungen	- Haltungszeitraum 15. Mai bis 15. August - Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung
andere Verpflichtungen	

2 Öko-Regelungen

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben informellen Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung finden Anwendung

2.1	DZ-0401-01 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (ÖR 1)
Beschreibung	Prämie für nicht-produktive Flächen auf AL, Blühstreifen/-flächen auf AL und in DK und Altgrasstreifen/-flächen auf DGL
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO

Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnisindikator	O.08 Anzahl Hektar für ÖR oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper F.2 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderung der Biodiversität
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- ÖR 1a: Nicht-produktive Flächen auf Ackerland: 1 ha* bis 1%: 1.300 Euro/ha, > 1 – 2 %: 500 Euro/ha, > 2 – 8 %: 300 Euro/ha - ÖR 1b: Blühstreifen/-flächen auf Ackerland: Prämie aus ÖR 1a + 200 Euro/ha Zuschlag - ÖR 1c: Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen: 200 Euro/ha - ÖR 1d: Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland: bis 1% 900 Euro/ha, > 1 – 3 % 400 Euro/ha, > 3 – 6 %: 200 Euro/ha * nicht für Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Brache auf Ackerland - Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf o.g. Brache und in Dauerkulturen, Altgrasstreifen /-flächen in Dauergrünland
Förderverpflichtungen	- Stilllegung von 1 – 8 % der Ackerflächen - Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland und in Dauerkulturen - Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf 1 – 6 % der Dauergrünlandflächen
andere Verpflichtungen	

2.2	DZ-0402 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (ÖR 2)
Beschreibung	Prämie für den Anbau vielfältiger Kulturen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie. S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien.
Output-/ Ergebnis-indikator	O.08 Anzahl Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme E.6 Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhöhte Diversifikation der angebauten Fruchtarten
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	60 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	1. Mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau oder 40% beetweiser Anbau mit min. 5 Kulturen einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % 2. Förderfähig ist das Ackerland, ausgenommen brachliegendes Ackerland
Förderverpflichtungen	3. Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten oder 40% beetweiser Anbau mit mindestens 5 Kulturen. 4. Vorgaben bezüglich Minimal- und Maximalanteilen je Hauptfrucht (10-30%) und Maximalanteilen an Getreide (66%), gilt nicht, wenn 40% beetweiser Anbau mit mehr als 5 Kulturen erfüllt ist. 5. 10 % Mindestanteil an Leguminosen
andere Verpflichtungen	

2.3	DZ-0403 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (ÖR 3)
Beschreibung	Prämie für die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie. SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.08 Anzahl Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.23 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung von Acker- und Dauergrünland

Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	200 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland • Förderfähig ist der Gehölzstreifen, wenn der Flächenanteil der Gehölzstreifen 2 bis 40 % beträgt und dieser weitestgehend durchgängig mit Gehölz bestockt ist. • Mindestanzahl von zwei Gehölzstreifen
Förderverpflichtungen	• Beibehaltung von Gehölzstreifen auf Ackerland • Maximalbreite 25 m darf auf der überwiegenden Länge nicht überschritten werden, • Mindestabstand von 20 Metern gilt zu Wald und Hecken • Holzernte nur im Januar, Februar und Dezember zulässig • Bestimmte Gehölzarten dürfen für Anpflanzungen nicht verwendet werden.
andere Verpflichtungen	

2.1 DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes (ÖR 4)

Beschreibung	Prämie für die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes (DGL)
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien. SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/ Ergebnisindikator	O.08 Anzahl Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	100 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
Förderverpflichtungen	• Einhaltung eines Mindest- und Maximalviehbesatzes im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember (mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL) • Anwendung von Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger nur im Umfang von Dunganfall von max. 1,4 RGV je förderfähigem DGL • Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen können von zuständigen Behörden genehmigt werden, sofern Belange des Umwelt-, Natur oder Klimaschutzes nicht entgegenstehen • Pflugverbot im Antragsjahr

andere Verpflichtungen	
------------------------	--

2.2	DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (ÖR 5)
Beschreibung	Prämie für eine extensive DGL-Bewirtschaftung mit mind. 4 regionalen Kennarten
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	S06 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/ Ergebnis-indikator	O.08 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhaltung und Nachweis regionaler Kennarten auf dem Grünland
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber/innen im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	225 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
Förderverpflichtungen	Nachweis von ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien
andere Verpflichtungen	

2.3	DZ-0406 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)
------------	---

Beschreibung	Prämie für den Verzicht auf chemisch-synthetische PSM
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien S06 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/ Ergebnis-indikator	O.08 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Verminderung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	150 Euro/ha - Ackerflächen mit Anbau bestimmter Kulturen (Sommergetreide, Mais, Körnerleguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, Hirse, Pseudogetreide) und Dauerkulturen 50 Euro/ha - Ackerfutterflächen mit Gras, Leguminosen und sonst. Grünpflanzen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Förderverpflichtungen	- Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Verpflichtungszeitraum auf Ackerflächen und/oder auf Dauerkulturflächen entweder einjährig oder mehrjährig (mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Antragsjahren) auf derselben Fläche - Sommergetreide, mit Mais, Leguminosen, mit Gemengen außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse: 01. Januar bis 31. August - Dauerkulturen: 1. Januar bis 15. November eines Jahres - Ackerflächen, die zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Ackerfutter genutzten Leguminosen mit Gemengen, genutzt werden: 01. Januar bis 15. November (der Zeitpunkt endet mit der letzten Ernte, soweit Bodenbearbeitung für die Folgekultur erforderlich, nicht vor 31. August) - PSM mit geringem Risiko oder gemäß Öko-VO zugelassene Mittel sind erlaubt
andere Verpflichtungen	

2.4	DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (ÖR 7)
Beschreibung	Prämie für Flächen in Natura 2000-Gebieten
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 31 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	-
Ziel(e)	SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Output-/ Ergebnis-indikator	O.08 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.06 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt) R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt) R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	F.1 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber/innen im Sinne von Art. 3 Buchst. a) der GAP-SP-VO
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	40 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
Förderverpflichtungen	Keine Entwässerungsmaßnahmen, keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
andere Verpflichtungen	

3 Sektorprogramm Obst und Gemüse

Die verbindlichen Rechtsgrundlagen für die beschriebenen Interventionen finden sich in der europäischen GAP-Strategieplan-Verordnung sowie im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland. Diese Kurzbeschreibung dient alleine der besseren Transparenz und Übersichtlichkeit.

3.1 SP-0101 Absatzförderung und Kommunikation	
Beschreibung	Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher über die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung aufzuklären und die Märkte zu diversifizieren
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. f GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzeugerOrgDV)
Ziel(e)	S02 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft
Förderzweck / Fördergegenstand	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Erreichung eines der folgenden Ziele: • Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung (Ziel nach Artikel 46 b der GAP-SP-VO) • Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse (Ziel nach Artikel 46 h der GAP-SP-VO) • Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet (Ziel nach Artikel 46 i der GAP-SP-VO) Beispielhafte Auflistung möglicher Fördergegenstände entsprechend dem Titel der Interventionskategorie (nichterschöpfende Liste): • Erstellung und Umsetzung von B2B- und B2C-Vermarktungskonzepten, einschließlich der für die (Markt-)Einführung notwendigen Kosten für Produktwerbung, Werbemiteileinsatz, Werbeaufdrucke, Markenentwicklung und E-Businesslösungen, • Präsentation auf Messen, Ausstellungen u. a. Veranstaltungen unter der Maßgabe der Kundengewinnung/-pflege, der Produktvorstellung und Steigerung der (Marken-)Bekanntheit, • Dienstleistungen, externe Beratung sowie Einsatz von eigenem Personal mit dem Ziel der Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben und Tätigkeiten von Marketingmanagern und E-Commerce-Personal, • Informationsweitergabe an Mitglieder, einschließlich Schulungen sowie Werbemaßnahmen für potentielle Mitglieder,

	Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Erschaffung von Vermarktungs-kooperationen, Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Erzeugerorganisationen/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich der von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebenen Durchführbarkeitsstudien, die Zusammenarbeit (Kooperationen) und der Zusammenschluss (Konzentration) von Unternehmen zur Ausweitung der Marktposition und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich dem damit verbundenen Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen,
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel. 50 Abs. 1 der GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Genehmigung eines operationellen Programms gemäß § 12 der OGErzOrgDV
Förderverpflichtungen	Bei der Förderung von Messeständen gelten folgende Verpflichtungen: - Vorlage einer Aufstellung über die Gesamtfinanzierung, inkl. Ausgaben etwaiger externer Ausgabenträger - Ausgebene Produkte wie z.B. Werbeartikel dürfen 10 % des Gesamtbudgets für das Vorhaben nicht übersteigen - Reiseausgaben müssen in eindeutigen Zusammenhang mit dem Messeauftritt stehen - Vorlage eines Berichtes über die Durchführung - Förderung von Personalausgaben für eigenes Personal ist ausgeschlossen Bei der Förderung von Personalausgaben gelten folgende Verpflichtungen: - Durchführung durch geeignetes Personal - Dokumentation der Zeiten und der Arbeitsleistung des Personals (Tätigkeitsnachweise)
andere Verpflichtungen	

3.2 SP-0102 Beratungsdienste und technische Hilfe

Beschreibung	Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und tiermedizinischen Produkten sowie Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. b GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzOrgDV)
Ziel(e)	SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

	XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern R.03 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten. R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Erreichung eines der folgenden Ziele: • Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung (Ziel nach Artikel 46 d der GAP-SP-VO) • Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Ziel nach Artikel 46 f der GAP-SP-VO) • Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet (Ziel nach Artikel 46 i der GAP-SP-VO) Beispielhafte Auflistung möglicher Fördergegenstände (nichterschöpfende Liste): • Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren • Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz in Bezug auf die originären Aufgaben einer EOz
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Genehmigung eines operationellen Programms gemäß § 12 der OGErzOrgDV • Die operationellen Programme müssen: ○ nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und ○ mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen.
Förderverpflichtungen	• Bei der Förderung von Personalausgaben gelten folgende Verpflichtungen: ○ Durchführung durch geeignetes Personal (Vorlage von Nachweisen) ○ Dokumentation der Zeiten und der Arbeitsleistung des Personals (Tätigkeitsnachweis) ○ Nachweise über die durchgeführten Maßnahmen (z.B. Zertifikate) sind einzureichen.

	• Bei der Förderung von Beratungskosten gelten folgende Verpflichtungen: ○ Vorlage von Beratungsprotokollen
andere Verpflichtungen	

3.3 SP-0103 Ernteversicherung

Beschreibung	Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugnisse, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beiträgt, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 2 lit. i) GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzeugerOrgDV)
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
Output-/ Ergebnis-indikator	O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen. R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	Abschluss von Versicherungen zur Erreichung des folgenden Ziels: • Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten des Sektorprogramms Obst & Gemüse (Ziel nach Artikel 46 j der GAP-SP-VO • Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Genehmigung eines operationellen Programms gemäß § 12 der OGErzOrgDV • Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung decken keine Versicherungszahlungen ab, die die Erzeuger für mehr als 100 % der entstandenen Einkommensverluste entschädigen, wo-bei alle Ausgleichszahlungen für das versicherte Risiko aus anderen Stützungs- oder Versicherungsregelungen zu berücksichtigen sind. (Artikel 18 der VO (EU) 2022/126)
Förderverpflichtungen	• Management und Durchführung der Ernteversicherung durch die Erzeugerorganisation (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen) • Vergabe der Aufträge an die Versicherungsunternehmen durch die Erzeugerorganisationen bei Einhaltung der Vorgaben nach AnBest GAP-SP • EOen erkunden den Versicherungsmarkt durch die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung, deren Inhalt folgendes vorsieht: ○ Festlegung der einzuhaltenden Konditionen für Angebote und Vertragsabschluss ○ Regelungen zu Mindest- und Höchstversicherungssummen ○ Bestimmung der förderfähigen Kulturen ○ Ausschluss der Prämienrückgewährung ○ Regelungen zum Datenaustausch und –schutz ○ Vertragsabschluss mit Mitgliedsbetrieben erst nach Vorliegen der Zustimmung durch die EO • EOen, sorgen für die Einhaltung folgender Vorgaben bei Ihren Mitgliedsbetrieben: ○ Erstellung einer Beschreibung der zu vergebenden Versicherungsleistung ○ Einholen von min. 3 Angeboten bei Versicherungsunternehmen, mit denen die EO die Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat. ○ Dokumentation des Vergabeverfahrens durch das Mitglied
andere Verpflichtungen	

3.4 SP-0104 Investitionen und Forschung

Beschreibung	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden sowie andere Maßnahmen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. a GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzOrgDV)
Ziel(e)	SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

	R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtung zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität C.2 Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes
Förderzweck / Fördergegenstand	Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen zur Erreichung eines der folgenden Ziele (nichterschöpfende Liste): - zur Planung und Organisation der Erzeugung (Ziel nach Artikel 46 a der GAP-SP-VO): - Errichtung, Einrichtung und Modernisierung von Gewächshäusern - Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrüfung von speziellen Kulturen (z.B. Spargel, Erdbeeren) - Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland - Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung - zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität (Ziel nach Artikel 46 a der GAP-SP-VO): - Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion wie z. B. Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern - Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport - Zur Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung (Ziel nach Artikel 46 c der 2115/2021) - Im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben (Ziel nach Artikel 46 d der GAP-SP-VO) - Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben erforderlich sind - Gefördert werden können Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen: - Produkt- und Prozessinnovation - Verbesserung von Lagerverfahren - Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und –geräten, Pflanzenschutzmittel und –verfahren für Lückenindikation - Entwicklung umweltgerechter Verfahren - Marktforschung und Trendanalysen - Entwicklung umweltgerechter Verfahren und umweltfreundliche Verpackungen - Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen. - Zur Förderung, Entwicklung und Umsetzung (Ziel nach Artikel 46 e der 2115/2021) - von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, - von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, - von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, - der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung oder - des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft (Biodiversität).

	• Zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität (Ziel nach Artikel 46 f der 2115/2021) ○ Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser oder Energie ○ Investitionen zur Luftreinhaltung, Förderung der Biodiversität, Abfallvermeidung oder zum Klimaschutz • Zur Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet (Ziel nach Artikel 46 i der 2115/2021) • Zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Gewährleistung der Einhaltung Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152 (Ziel nach Artikel 46 k der 2115/2021)
Förderausschlüsse	Ersatzinvestitionen
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Genehmigung eines operationellen Programms gemäß § 12 der OGErzOrgDV • Die operationellen Programme müssen: ○ nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und ○ mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen. Spezifische Fördervoraussetzungen im Bereich der Zielerreichung nach Ziel Artikel 46 Buchstabe e der GAP-SP-VO: • Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen können ganz oder anteilig als Beitrag zu den Zielen nach Artikel 50 Absatz 7 lit. a für die Laufzeit des Programms angerechnet werden, wenn sie ○ zu einer Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen und der Abfälle aus dem Produktionsprozess führen oder ○ die Ablösung der Nutzung fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen bewirken oder ○ eine Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel, einschließlich Pflanzenschutz- oder Düngemittel, erzielen oder ○ den Umweltzustand verbessern oder ○ wirksame und messbare Verringerung des Wasserverbrauchs, der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung. Die Reduktion ist durch ein Gutachten eines externen Experten nachzuweisen. ○ Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Erzeugung gegenüber Klimarisiken wie Bodenerosion ○ Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen oder ○ Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustandes ○ Verknüpfung mit nicht produktiven Investitionen, die zur Verwirkung der Ziele einer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung oder Verpflichtung zu ökologischem/biologischem Landbau erforderlich sind, insbesondere, wenn sich diese Ziele auf den Schutz von Lebensräumen und der Biodiversität beziehen. Spezifische Fördervoraussetzungen im Bereich Biodiversität (Ziel 46 e - Biodiversität):

	• Gutachten eines unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten in dem die Umweltvorteile für den Erhalt oder die Förderung der Artenvielfalt und eine enge Verbindung mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisation dargelegt werden • Als Nachweis zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen kann die Datenbank "Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten" sowie für Obst die "Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland" genutzt werden Spezifische Fördervoraussetzungen im Bereich Wasser sind: • Bestimmungen von Artikel 11 Absätze 4-8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 • Nachweis der Optimierung des Wassermanagements und des Einsatzes wassersparender Technik (bei Erstanschaffung) durch ein Gutachten eines externen Experten. • Kauf und Installation von lokalen oder Sprinkler-Bewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt, Investitionen, die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7% führen, • Investitionen in die Tröpfchenbewässerung, die eine Verringerung des Verbrauchs um mindestens 5% gegenüber dem Verbrauch vor der Investition ermöglichen • Baurechtliche Genehmigung, und wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörden • Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist ausgeschlossen. • Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgung sind nur dann förderfähig, wenn die Bereitstellung und Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Einklang steht. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 6 (Verpflichtungen hinsichtlich Genehmigungen für aufbereitetes Wasser) zu beachten. Spezifische Fördervoraussetzungen im Bereich Energie sind: • Nachweis der Optimierung des Energiemanagements durch ein Gutachten eines externen Experten. • Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von Energie führen, ◦ im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen stammen oder die potentiellen Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen, ◦ bei Emission von Schadstoffen im Rahmen des Produktionsprozesses in Luft, Boden oder Wasser oder ◦ beim Produktionsprozess hinsichtlich Energieverbrauch und/oder Anfalls von Abfällen, einschließlich Abwässer. • Die Menge an erzeugter Energie der geförderten Anlage darf nicht größer sein als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden (Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126). Spezifische Fördervoraussetzungen im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben (Investitionen, welche das Ziel nach Artikel 46 Buchstabe d) sind: • Detaillierte Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z.B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. • Bei Kooperationen mit einer Forschungseinrichtung muss diese in dem betreffenden Forschungsfeld über die entsprechende Expertise verfügen.
Förderverpflichtungen	• Förderverpflichtungen zu Investitionen: ◦ Einhaltung der Zweckbindungsfrist ◦ Einhaltung der Publizitätsauflagen ◦ Zuwendungsempfänger muss Eigentümer sein, Duldungs- und Nutzungsverträge müssen bei Überlassung erstellt werden

	○ Einhaltung der Auslastung der materiellen Investitionsgüter mit 50 % eigener Produkte mit Zählwerk und Dokumentation ○ Ausschluss der Einspeisung von erzeugtem Strom in das öffentliche Netz • Förderverpflichtungen zu Forschungsvorhaben: ○ Abschlussbericht über die erzielten Forschungsergebnisse zu übermitteln. (Artikel 46 Buchstabe d) ○ Projektspezifikation muss dokumentieren, Ausgaben müssen dokumentiert werden
andere Verpflichtungen	-

3.5 SP-0105 Qualitätsregelungen

Beschreibung	Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 47 Abs. 1 lit. g GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzeugerOrgDV)
Ziel(e)	SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
Output-/ Ergebnis-indikator	O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen
Förderzweck / Fördergegenstand	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Erreichung eines der folgenden Ziele: • Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise (Ziel nach Artikel 46 a der GAP-SP-VO) • Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen (Ziel nach Artikel 46 g der GAP-SP-VO) • Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet (Ziel nach Artikel 46 i der GAP-SP-VO) Gefördert werden können u. a. Investitionen im Bereich Qualitätsregelungen und Vermarktung (nichterschöpfende Liste): • Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen auf Grundlage verschiedener festgelegter Qualitätsstandards • Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. EU-Ökoverordnung (EG) Nr. 2018/848) • Kosten für die Umsetzung von EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 16 (1) b), (z. B. geschützte Herkunftsangaben gem. VO(EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU, gtS). • Kosten für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung weiterer Qualitätsregelungen

	• Interventionen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen und der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen • Markenkonzepte sowie die Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen für die Landwirtschaft. • Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den entsprechenden zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler • Kosten für die Umsetzung für das allgemeine betriebliche Qualitätsmanagement (Personal, Beratung (extern), Audit, Rückstandsmonitoring) • Audit- und Zertifizierungskosten (zum Beispiel IFS, QS-GAP) für die Teilnahme an internationalen /nationalen anerkannten Qualitätsregelungen.
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 46 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Genehmigung eines operationellen Programms gemäß § 12 der OGErzOrgDV
Förderverpflichtungen	Bei der Förderung von Personalausgaben gelten folgende Verpflichtungen: • Durchführung durch geeignetes Personal (Vorlage von Nachweisen) • Dokumentation der Zeiten und der Arbeitsleistung des Personals (Tätigkeitsnachweis) • Nachweise über die durchgeführten Maßnahmen (z.B. Zertifikate) sind einzureichen.
andere Verpflichtungen	-

3.6 SP-0106 ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	
Beschreibung	Ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau
Bezug zur GAP-SP-VO	Artikel 47 Abs. 1 lit. d GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzOrgDV)
Ziel(e)	SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnisindikator	O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

	R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emission oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Nuturschutzwert)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	C.3 Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung) D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel F 3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes
Förderzweck / Fördergegenstand	Die Investition in dieser Interventionskategorie muss mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen: • Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 46 f 2021/2115) • Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet (Artikel 46 i 2021/2115) • Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse (Artikel 46 i 2021/2115) • Förderung, Entwicklung und Umsetzung: ○ von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ○ von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, ○ von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, ○ der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, ○ des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft. Gefördert werden können (nichterschöpfende Liste): • Beratung und Betreuung; • Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der EO; • Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen • Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848) • Kosten für Investitionen zur Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess; • Einsatz alternativer Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz • Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut • Precision Farming
Zuwendungsempfänger	Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Artikel 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 46 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. - Die operationellen Programme müssen: - nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und - Investitionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f: Vorlage von Nachweisen über den erwarteten positiven Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen - Dokumentation, dass die Nährstoffanalysen über den gesetzlichen Turnus hinausgehen - Die Qualifikation des Personals muss durch Nachweise/Bescheinigungen belegt werden (Ausbildung, Fortbildung). - Nachweise über Nutzung der Investition für den integrierten oder ökologische/biologische Erzeugung
Förderverpflichtungen	Förderverpflichtungen zu Investitionen: - Einhaltung der Zweckbindungsfrist - Einhaltung der Publizitätsauflagen - Zuwendungsempfänger muss Eigentümer sein, Duldungs- und Nutzungsverträge müssen bei Überlassung erstellt werden - Einhaltung der Auslastung der materiellen Investitionsgüter mit 50 % eigener Produkte mit Zählwerk und Dokumentation - Ausschluss der Einspeisung von erzeugtem Strom in das öffentliche Netz Nachweise über durchgeführten Zertifizierungen zum Zahlantrag (mittels Protokoll und ggf. erhaltene Zertifikate)
andere Verpflichtungen	-

Sektorprogramm Wein

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben informellen Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans, der GAP-Strategieplan-Verordnung, der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein und der Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein finden Anwendung.

4 SP-0302 Ernteversicherung

4.1	SP-0302 Ernteversicherung
Beschreibung	Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 d der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein
Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

Output-/ Ergebnis-indikator	O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten R.05 Risikomanagement: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko (Europäisches Sicherheitsnetz und einzelbetriebliche Vorsorge)
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden die Versicherungsprämien der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen zur Sicherung der Erzeugereinkommen, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ertragsausfällen kommen kann.
Zuwendungsempfänger	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss. - Der Zuschuss erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von max. 200 €/ha versicherter Fläche. - Die finanzielle Unterstützung für die Ernteversicherung darf grundsätzlich 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden, nicht überschreiten.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben – durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten. - Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen. - Die Risiken Hagel und Frost müssen versichert sein. - Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen
Förderverpflichtungen	Die Versicherungsverträge müssen die Empfängerinnen und Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
andere Verpflichtungen	Änderungen des Versicherungsvertrags nach dem Datum der Antragsfrist sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

5 SP-0303 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

5.1	SP-0303-01 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
Beschreibung	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 a der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein
Ziel(e)	SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärken Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/ Ergebnis-indikator	O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	B.1 Unterstützung von Investitionen und Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert wird die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern.
Förderausschlüsse	Von der Förderung ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die Förderung von Rebflächen die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren sowie die Förderung nicht klassifizierter Rebflächen
Zuwendungsempfänger	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss Die finanzielle Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Die Unterstützung darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten erfolgen. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen. In den Ländern wurden für die Fördergegenstände Einheitskosten nach Artikel 83 Abs. 1 b der GAP-Strategieplan-VO auf Basis von KTBL-Daten kalkuliert und durch eine unabhängige Stelle geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten werden die Herstellungskosten in Abhängigkeit von der Kategorie der Rebfläche und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen berechnet. Nach Bundesland und Fördertatbestand (verkürzt beschrieben) sind entsprechend den regionalen Verhältnissen die Höhe der Zuschüsse bemessen.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die Mindestparzellengröße nach der Maßnahme muss in Steil- und Steilstlagen mindestens 500 m ² betragen, in den übrigen Flächen 1.000 m ² Teilweise Mindest- und Höchstzeilenbreite 1,80 – 4,00 m Mindeststockzahl zw. 2.000 und 3.500 / ha Fertigstellung im Jahr der Antragstellung Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen
andere Verpflichtungen	Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn der Mitgliedstaat die Aufstellung über das Weinbaupotenzial gemäß Artikel 145 Absatz 3 der VO 1308/2013 übermittelt hat.

5.2

SP-0303-02 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung – Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Beschreibung	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken inkl. Tröpfchenbewässerung
--------------	---

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 a und Art. 60 Abs. 4 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften/ Vorschriften	Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/ Ergebnis-indikator	O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor R.27 Anzahl der Vorhaben die in ländlichen Gebieten zu den Zielen ökologische Nachhaltigkeit und der Erreichung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie naturnaher Ökosysteme an den Klimawandel
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert wird die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern im Zusammenhang mit - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und –verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor, beispielhaft - Pilzwiderstandsfähige Rebsorten - Querterrassierung am Hang - Handarbeitsmauersteillagen
Föderausschlüsse	Von der Förderung ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die Förderung von Rebflächen die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren sowie die Förderung nicht klassifizierter Rebflächen
Zuwendungsempfänger	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die finanzielle Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Die Unterstützung darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten erfolgen. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen. In den Ländern wurden für die Fördergegenstände Einheitskosten nach Artikel 83 Abs. 1 b der GAP-Strategieplan-VO auf Basis von KTBL-Daten kalkuliert und durch eine unabhängige Stelle geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten werden die Herstellungskosten in Abhängigkeit von der Kategorie der Rebfläche und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen berechnet. Nach Bundesland und Fördertatbestand (verkürzt beschrieben) sind entsprechend den regionalen Verhältnissen die Höhe der Zuschüsse bemessen.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die Mindestparzellengröße nach der Maßnahme muss in Steil- und Steilstlagen mindestens 500 m² betragen, in den übrigen Flächen 1.000 m² Teilweise Mindest- und Höchstzeilenbreite 1,80 – 4,00 m Mindeststockzahl zw. 2.000 und 3.500 / ha Fertigstellung im Jahr der Antragstellung Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen

andere Verpflichtungen

Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn der Mitgliedstaat die Aufstellung über das Weinbaupotenzial gemäß Artikel 145 Absatz 3 der VO 1308/2013 übermittelt hat.

Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben rechtsbindenden Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung und der Mantel-VV für InVeKoS-Maßnahmen GAP-SP in Rheinland-Pfalz finden Anwendung.

Flächenbezogene ELER-Interventionen

Anlagen:

- Kombinationstabelle AUKM-AUKM GAP-SP
- Kombinationstabelle AUKM-ÖR GAP-SP
- Kombinationstabelle AUKM-ÖR für laufende Verpflichtungen in EULLE

6 EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

6.1	EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)
Beschreibung	Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grün-/Dauergrünland wird das klimarelevante Gas CO ₂ der Atmosphäre entzogen und im Boden festgelegt. Somit wird eine CO ₂ -Senke geschaffen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen

	R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme
Förderzweck / Fördergegenstand	Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grün- /Dauergrünland wird das klimarelevante Gas CO ₂ der Atmosphäre entzogen und im Boden festgelegt. Somit wird eine CO ₂ -Senke geschaffen und ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet.
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Umgewandelte Ackerflächen in Grünland 445 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Gefördert werden ausschließlich Flächen, die in den drei Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerfläche bewirtschaftet wurden. - Die vorherige Ackernutzung ist jedoch nicht für Flächen erforderlich, die bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland bereits in dem unmittelbar vorangegangenen Verpflichtungszeitraum einbezogen waren
Förderverpflichtungen	- Saat: standortgerechte Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai des 1. Verpflichtungsjahres - Pflanzenschutz: kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Nutzung: die Fläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden.
andere Verpflichtungen	-

6.2

EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung - Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)

Beschreibung	Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer oder Vorgaben zur Rationsgestaltung) werden extensive Grünlandstandorte erhalten. Geringerer RGV-Besatz oder Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung tragen zur Reduktion der THG-Emissionen bei.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)

Ziel(e)	SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderung der extensiven Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen und tiergerechte Haltung von Milchkühen auf den Dauergrünlandflächen.
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Dauergrünlandflächen: 80 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Erfüllung der Bedingungen, wie sie für die Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Begrenzung des Viehbesatzes und Verzicht auf mineralische Stickstoff Düngung unter Einbeziehung aller Grünlandflächen des Betriebs in DZ 0404 (Öko-Regelung) beschrieben sind.
Förderverpflichtungen	- Für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Dauergrünlandfläche im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. mit mind. 0,3 und höchstens 1,0 RGV/ha bewirtschaftet werden - mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig - Wirtschaftsdüngerausbringung begrenzt auf max. 1,00 RGV/ha LF im gesamten Betrieb - Ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich - Die Fläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden - Der Weidegang muss bei Milchviehhaltung mindestens 4 Monate in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines Jahres erfolgen
andere Verpflichtungen	-

EL-0101-05-a Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement

Beschreibung	Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafterinnen bzw. Landbewirtschafter und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen. Die definierten Fördergegenstände können von Kooperationen genutzt werden.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
Förderzweck / Fördergegenstand	Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen.
Zuwendungsempfänger	Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen 90 €/ ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Zuwendungsberechtigt sind nur Gruppen von Landwirtinnen und Landwirten und anderen Landbewirtschaftern, die sich in einer anerkannten landwirtschaftlichen Kooperative zusammengeschlossen haben. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, die in einem ausgewiesenen Projektgebiet liegen. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, auf denen klimaschutzfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, für die erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.
Förderverpflichtungen	• Das interne bzw. externe Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzung bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben. (bspw. Flächenumfang). • Die Kontrolle und Überprüfung hat mindestens einmal jährlich durch das Projektmanagement zu erfolgen.
andere Verpflichtungen	-

7 EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität

7.1	EL-0102-07-b Biotechnischer oder biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling
Beschreibung	Der biotechnische Pflanzenschutz wie die Pheromon-Verwirrmethode zur Bekämpfung von Schadinsekten im Obst- oder Weinbau wird schon heute erfolgreich eingesetzt. Die weiblichen Tiere verströmen Pheromone, um männliche Tiere anzulocken. Bringt man in ein Feld eine höhere Stoffkonzentration von künstlich hergestellten Pheromonen aus, werden die männlichen Tiere orientierungslos und finden nicht mehr zu den Weibchen. Dadurch wird die Vermehrung dieses Schädlings behindert. Die Verwirrmethode ist sehr artspezifisch, da jede Art eigene Pheromone oder Mischungen daraus verwendet.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
Output-/ Ergebnisindikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen

	R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper
Förderzweck / Fördergegenstand	Bei der Anwendung von Alternativen Pflanzenschutzverfahren werden Insektizide durch biologische bzw. biotechnische Pflanzenschutzverfahren ersetzt.
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	80 Euro/ha abgehangter und förderfähiger Fläche
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die zusammenhängende Rebfläche muss mindestens 2 ha betragen, wenn sich Rebanlagen in räumlicher Nähe befinden, die nicht in die Förderung einbezogen werden
Förderverpflichtungen	• Einsatz von zugelassenen Pheromonpräparaten im Weinbau bei gleichzeitigem Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche • Einhaltung der Vorgaben des Herstellers/der staatlichen Weinbauberatung • Durchführung und Aufzeichnung einer Erfolgskontrolle
andere Verpflichtungen	-

8 EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes

8.1	EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten
Beschreibung	Enge Fruchtfolgen mit einem hohen Anteil von Kulturen mit ähnlichen Ansprüchen bergen das Risiko unausgeglichener Nährstoffnutzung und einseitiger Bodenbearbeitung. Diesem Risiko kann mit weiten Fruchtfolgen wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere die Integration von Leguminosen trägt zur Anbaudiversifizierung bei und kann positive Effekte für Humusgehalt, Bodenstruktur, Bodenleben, Erosionsminderung und Bodenfruchtbarkeit haben. Insgesamt handelt es sich um besonders nachhaltige Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau.

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen, oder der Erhaltung oder der Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen) bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung E.6 Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen
Förderzweck / Fördergegenstand	Mit der Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ müssen im Unternehmen mindestens 5 Kulturarten auf den Ackerflächen angebaut werden. Davon sind auf mindestens 10 % der Ackerflächen großkörnige Leguminosen anzubauen. Damit soll die Kulturartendiversität gefördert werden.
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Ackerflächen: 45Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres ist einzubeziehen, aus der Erzeugung genommene Flächen sind von Förderung und Bemessungsgrundlage ausgeschlossen, sonstige Ackerflächen (Saum- und Bandstrukturen, Ackerrandstreifen) sind von der Förderung ausgeschlossen, werden aber bei der Bemessung berücksichtigt. Erfüllung der Bedingungen, wie sie für den Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent in DZ-0402 (Öko-Regelung) beschrieben sind
Förderverpflichtungen	Jährliches Anbauverhältnis: mindestens 5 verschiedene Fruchtarten

	Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen von mindestens 10 % und maximal 30 % müssen eingehalten werden. Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden. Anbau von großkörnigen Leguminosen auf mindestens 10 % der Ackerfläche Getreideanteil maximal 66 % Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil jeweils maximal 30 % Nach Leguminosen-Anbau muss eine Winterfolgefrucht angebaut werden.
andere Verpflichtungen	-

9 EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität

9.1	EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung (Vertragsnaturschutz Grünland)
Beschreibung	Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünland zum Erhalt oder zur Entwicklung des standorttypischen Artenspektrums
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper

	E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten F.2 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen derselben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Programmvarianten: - Mähwiesen und Weiden 225 Euro/ha - Artenreiches Grünland 300 Euro/ha - Umwandlung von Ackerland in artenreiches GL 700 Euro/ha Zusatzmodule - Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben 175 Euro/ha - Projekte Ganzjährige Weidehaltung 160/235 Euro/ha - Anlage ein- oder mehrjähriger Brachestrukturen 140 Euro/ha - Erschwerte Bewirtschaftung (Zielkulissen) 50 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Flächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Förderverpflichtungen	- Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd - Nutzungseinschränkungen nach naturschutzfachlichen Vorgaben - Bei Umwandlung von Ackerflächen: Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Einschränkung von bzw. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel - Konkretisierungen auf naturschutzfachlicher Basis nach Begutachtung der Flächen möglich
andere Verpflichtungen	- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre.

9.2

EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht), Schlagteilung und Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache (Vertragsnaturschutz Acker)

Beschreibung	Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Erhalt oder zur Entwicklung des standorttypischen Artenspektrums
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

	SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	Naturschutzorientierte Ackernutzung
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen derselben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Programmvarianten - Extensivgetreide 1.050 Euro/ha - mehnjährige Ackerbrache 800 Euro/ha Zusatzmodul - hohe Stoppel/später Stoppelumbruch 70 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Flächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Förderverpflichtungen	- Bewirtschaftung von Ackerstreifen oder ganzen Ackerflächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben: - Bei Programmvariante „Extensivgetreide“: - Einsaat von Sommer- und Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand - Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel - Bei Programmvariante mehrjährige Ackerbrachen: - Streifen von mind. 15 m, ohne Einsaat - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Mähen/Mulchen ab 3. Umsetzungsjahr - Konkretisierungen auf naturschutzfachlicher Basis nach Begutachtung der Flächen möglich
andere Verpflichtungen	- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre.

Beschreibung	Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland inklusive damit assoziierter nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen Beispiele: Verzicht auf bestimmte Intensivkulturen, erweiterter Drillreihenabstand, extensive Biomassepflanzen (Anlage und Pflege von mehrjährigen artenreichen Wildpflanzenflächen auf Ackerland) keine Düngung, keine Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Anlage von Blühstreifen (Verpflichtung mehrjährig zur Abgrenzung von der Ökoregelung DZ-0401), Schonstreifen, Feldvogelinseln, Anlage von kleinkörnigen Leguminosen für den Rotmilan, Lichtäckern, Bracheformen, Ackerrandstreifen sowie Schlagteilung, Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer, zur Erhaltung von Lebensräumen, zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und insbesondere dem Schutz verschiedener Feldvogelarten geleistet. Sie dient dazu, dem Biodiversitätsverlust in intensiv genutzten Ackerlandschaften entgegenzusteuern durch Schaffung von extensiv genutzten Strukturen. Gefährdete Biotoptypen und Arten der offenen Agrarlandschaft können gefördert werden.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

	F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Einsaat mehrjähriger Mischungen: 780 Euro/ha • Beibehaltung ohne Neueinsaat: 690 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.
Förderverpflichtungen	• Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für Blühflächen • Die Breite des Streifens muss 6 m, mindestens aber 1 m über den Bedingungen der jeweils gültigen Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 2 ha) • Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 20 % der Ackerflächen des Unternehmens, Flächen, die über diesen Anteil hinausgehen werden nicht gefördert • Betriebe mit einer Gesamtackerfläche bis zu 10 Hektar können bis zu 2 Hektar förderfähige Saum- und Bandstrukturen anlegen. • Die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden oder nach Anerkennung als Folgeverpflichtung gepflegt werden • Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres • ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis Einkaufsbelege) • Verpflichtung der Einsaat entfällt bei Anerkennung einer Folgeverpflichtung • Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung • Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren • Pflege: bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres 50 bis max. 70 % Mähen / Mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche), bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen; • Schröpschnitt: Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpschnitt“.
andere Verpflichtungen	-

9.4	EL-105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpfalzen – Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien (Vertragsnaturschutz Kennarten)
Beschreibung	Ergebnisorientierte Honorierung von Kennarten des artenreichen Grünlands nach definierten Kriterien
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO

Nationale Rechts- grundlage/ Vor- schriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	S04 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; S05 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis- indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung E.1 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustandes der Grundwasserkörper E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / För- dergegenstand	Ergebnisorientierte Honorierung von Kennarten für Flora durch Nachweis von ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien
Zuwendungsemp- fänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen derselben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen
Art, Umfang und Höhe der Zuwen- dung	Programmvarianten: • 6 Kennarten des artenreichen Grünlands 300 Euro/ha • 8 Kennarten des artenreichen Grünlands 360 Euro/ha Zusatzmodule: • Anlage ein- oder mehrjähriger Brachestrukturen 140 Euro/ha • Erschwerniszuschlag 50 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervorausset- zungen)	Flächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Förderverpflichtun- gen	• Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd • Jährlicher Nachweis von 6 bzw. 8 Kennarten des artenreichen Grünlands aus einer vorgegebenen Kennartenliste und anhand einer vorgegebenen Methodik • Aufzeichnung der Ergebnisse der Kennarten-Erhebungen
andere Verpflich- tungen	• Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre.

9.5	EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) – Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können
Beschreibung	Die extensive und/oder erschwerte Bewirtschaftung von Dauerkulturen (wie z.B. Weinbau in Steil- und Terrassenlagen) erhält einzigartige Lebensräume und fördert daher die Biodiversität nachhaltig. (Bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können).
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität
Förderzweck / Fördergegenstand	Alle Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen eines Unternehmens werden umweltschonend bewirtschaftet. Hierbei wird insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit, die Begrünung bzw. den Erosionsschutz und die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel abgestellt. Dies soll u.a. auch zur Erhaltung der Bewirtschaftung in den Steil- und Steilstlagen beitragen. Die Erhaltung der Bewirtschaftung in den Steil- und Steilstlagen ist insbesondere für die Biodiversität von größter Bedeutung. Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der Rebflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse gefährdet sind.

Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Steillagenreblächen: 765 Euro/ha - Steilstlagenreblächen: 2.555 Euro/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Flächen müssen im nach bestimmten Kriterien abgegrenzten Gebiet für die Steil- und Steilstlagenförderung liegen.
Förderverpflichtungen	- Bodenschutz: Erosionshemmende Maßnahmen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen, entweder Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, die Bodenbedeckung mit organischem Material oder Verzicht auf Pflugeinsatz. - Bodenuntersuchung: Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen zu Beginn des Verpflichtungszeitraums für jede Fläche - Pflanzenschutz: nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel
andere Verpflichtungen	-

9.6

EL-0105-07-a Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen in einem Projektgebiet, einschl. Projektmanagement

Beschreibung	Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Biodiversitätsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafteter und ein begleitendes internes bzw. externes Projektmanagement können zielgerichtete Biodiversitätsmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnisindikator	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern

	R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil der gesamten Natura-2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität F.5 Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen.
Zuwendungsempfänger	Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen 90 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Zuwendungsberechtigt sind nur Gruppen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern, die sich in einer anerkannten landwirtschaftlichen Kooperative zusammengeschlossen haben. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, die in einem ausgewiesenen Projektgebiet liegen. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, auf denen biodiversitätsfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. • Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen, für die erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.
Förderverpflichtungen	• Das interne bzw. externe Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzung bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben. (bspw. Flächenumfang). • Die Kontrolle und Überprüfung hat mindestens einmal jährlich durch das Projektmanagement zu erfolgen.
andere Verpflichtungen	-

10 EL-0108 Ökologischer Landbau

10.1 EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus	
Beschreibung	Einführung des ökologischen Landbaus
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Spezifische Ziele / ggf. sektorale Ziele	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen
Output-/ Ergebnisindikator	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.29 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.43 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützten Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands des Grundwasserkörpers

	E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit I.5 Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen		
Förderzweck	Umstellung eines Gesamtbetriebes / Unternehmens von der konventionellen Wirtschaftsweise zum ökologischen Landbau (Grünland, Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau)		
Zuwendungsempfänger	- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen. Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG. - Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.		
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung		in den ersten beiden Jahren	ab 3. Jahr
	- Ackerbauflächen: - Dauergrünlandflächen: - Gemüseanbauflächen: - Kern- u. Steinobstflächen: - bestockte Rebflächen: - Zuschuss für Transaktionskosten:	423 Euro/ha 473 Euro/ha 485 Euro/ha 1.250 Euro/ha 1.250 Euro/ha	242 Euro/ha, 219 Euro/ha 485 Euro/ha 1000 Euro/ha 1000 Euro/ha 40 Euro/ha - höchstens 600 Euro /Unternehmen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Verpflichtungen von fünf bis sieben Jahren. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. - Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durch Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle - Bei Erweiterung des Betriebsflächen um mindestens 50 % ist ein Abschluss eines Neuvertrages zulässig.		
Förderverpflichtungen	- Einführung des Ökologischen Landbaus mit allen Produktionseinheiten, ausgenommen Algen und Aquakulturerzeugnissen sowie Imkerei - Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes / Unternehmens nach der Verordnung (EU) 2018/848 - Flächen in Rheinland-Pfalz		
andere Verpflichtungen	Bescheinigung über die jährliche Betriebsprüfung durch die Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Ökobestätigung und Anschreiben		

10.2 EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Beschreibung	Beibehaltung des ökologischen Landbaus
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 70 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)

Spezifische Ziele / ggf. sektorale Ziele	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen
Output-/ Ergebnis- indikator	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen) R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern R.29 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert) R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen R.43 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützten Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands des Grundwasserkörpers E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit I.5 Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen
Förderzweck	Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb / Unternehmen (Grünland, Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau)
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen. Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG.

	Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Ackerbauflächen: 242 Euro/ha - Dauergrünlandflächen: 219 Euro/ha - Gemüseanbauflächen: 485 Euro/ha - Kern- u. Steinobstflächen: 1000 Euro/ha - bestockte Rebflächen: 1000 Euro/ha - Zuschuss für Transaktionskosten: 40 Euro/ha höchstens 600 Euro /Unternehmen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Verpflichtungen von fünf bis sieben Jahren. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. - Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durch Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle
Förderverpflichtungen	- Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb mit allen Produktionseinheiten ausgenommen Algen und Aquakulturerzeugnisse sowie Imkerei - Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes / Unternehmens nach der Verordnung (EU) 2018/848 - Flächen in Rheinland-Pfalz
andere Verpflichtungen	Bescheinigung über die jährliche Betriebsprüfung durch die Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Ökobestätigung und Anschreiben

11 EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

11.1 EL-0201-02 Natürliche Benachteiligung	
Beschreibung	- Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung. Das Grünland ist in seinem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung abhängig. Die landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und auch den Tourismus wichtig. Sie kann Landwirtinnen und Landwirten in diesen Gebieten ein zweites Standbein im Agrotourismus ermöglichen. - Gefördert wird die Beibehaltung der Bewirtschaftung von Flächen mit naturbedingten Bewirtschaftungsnachteilen sowie Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen. - Gebietskulisse gem. Art. 32 (3) der VO (EU) 1305/2013.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 71 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)
Ziel(e)	SO1: Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Output-/Ergebnisindikator	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhaltung einer möglichst flächendeckend und standortangepassten Landbewirtschaftung in naturbedingt benachteiligten Gebieten
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. - Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens. - Die Ausgleichszulage beträgt jährlich 25 Euro je Hektar und spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die zu fördernde Fläche liegt in den abgegrenzten und genehmigten natürlich benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz.
Förderverpflichtungen	Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in abgegrenzten Gebieten mit natürlicher Benachteiligung in Rheinland-Pfalz.
andere Verpflichtungen	-

11.2 EL-0201-03 Spezifische Gebiete

Beschreibung	- Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung. Das Grünland ist in seinem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung abhängig. Die landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und auch den Tourismus wichtig. Sie kann Landwirtinnen und Landwirten in diesen Gebieten ein zweites Standbein im Agrotourismus ermöglichen. - Gefördert wird die Beibehaltung der Bewirtschaftung von Flächen mit naturbedingten Bewirtschaftungs- und Standortnachteilen sowie Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen. - Gebietskulisse gem. Art. 32 (4) der VO (EU) 1305/2013.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 71 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)

Ziel(e)	SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets R.04 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt R.07 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale zur Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und zur Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
Förderzweck / Fördergegenstand	Erhaltung einer möglichst flächendeckend und standortangepassten Landbewirtschaftung in spezifisch benachteiligten Gebieten
Zuwendungsempfänger	Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt - Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens. - Die Ausgleichszulage beträgt jährlich 25 Euro je Hektar und spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die zu fördernde Fläche liegt in den abgegrenzten und genehmigten spezifisch benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz.
Förderverpflichtungen	Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in abgegrenzten Gebieten mit spezifischer Benachteiligung in Rheinland-Pfalz.
andere Verpflichtungen	-

Förderung von nicht flächen- und nicht tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP)

Nachfolgend aufgeführte Interventionen haben rechtsbindenden Charakter. Die geltenden Vorschriften des GAP-Strategieplans und der GAP-Strategieplan-Verordnung und der Mantel-VV GAP-SP in RLP finden Anwendung.

Sektorprogramm Wein

12 SP-0304 Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente

12.1 SP-0304-01 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	
Beschreibung	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Betracht kommen – Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 b der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen starken Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
Output-/ Ergebnisindikator	O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	B.1 Unterstützung von Investitionen und Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente. Hierbei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungskosten für Baumaßnahmen).
Zuwendungsempfänger	- Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die Erzeugnisse im Sinne des Anhangs VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder in den Verkehr bringen. - Weinerzeugerorganisationen - Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern - Branchenverbände - Weinbaubetriebe, die mindestens 25 % der Umsatzerlöse aus Landwirtschaft erwirtschaften und die Mindestgröße nach ALG innehaben

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. • Der Zuwendungssatz darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Kosten, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Die Höhe der Zuwendung kann abhängig von der Art und Größe des Unternehmens und dem Fördergegenstand variiert werden. Für Weinbaubetriebe kann darüber hinaus die Höhe der Zuwendung abhängig von der Prosperitätsgrenze (derzeit 200.000 €) variiert werden. • Der Zuschuss für Investitionskosten erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 83 Absatz 1 a) und c) GAP-SP-VO
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen und der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. • Die Förderung von Investitionen im Weinsektor nach Art. 73 der GAP-Strategieplan-VO in einem Bundesland wird nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Artikel 58 GAP-SP-VO angeboten. Die Länder schließen die Förderung entweder gänzlich aus oder differenzieren nach Förderaufrufen oder Zeiträumen. • Mindestinvestitionssumme 10.000 Euro bei technischen Investitionen • Mindestinvestitionssumme 30.000 Euro bei baulichen Investitionen; Kombination mit technischen Investitionen möglich • Förderfähige Investitionssumme innerhalb der Förderperiode je nach Betriebsgruppe bei 3 Mio. Euro (Weinbaubetriebe) oder 5 Mio. Euro (Kellereien, Erzeugerzusammenschlüsse und Genossenschaften) • Fristgerechte Produktionsmeldungen • Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen • Tätigen mehrere Unternehmen gemeinschaftlich eine Investition, so berechnet sich die Investitionssumme nach deren jeweiligem Finanzierungsanteil. Die Mindest- und Höchstinvestitionssummen gelten anteilig für die beteiligten Unternehmen • Die Nutzung der geförderten Investition für Dritte ist bis zu einem Anteil am Jahresumsatz von 35 v. H. förderunschädlich. Beträgt deren Anteil mehr als 35 v. H., vermindert sich der Fördersatz um 50 v.H. Beträgt er mehr als 60 v.H. wird keine Unterstützung gewährt.
Förderausschlüsse	• Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% • Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 • Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist • Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben • Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. • Ersatzinvestitionen • Barriquefässer, Holzfässer kleiner 500 Liter • Unbare Eigenleistungen • Investitionen in Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft • Umsatzsteuer, Preisnachlässe wie z.B. Skonto und unbare Eigenleistungen • Erschließungskosten • Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Verwaltungskosten inkl. Gebühren, Gemeinkosten oder Versicherungskosten • baulichen Maßnahmen bei der Förderung von Technischen Anlagen und sonstigen Maßnahmen • Einzelrechnungen von unter 500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
Förderverpflichtungen	• Nutzung der geförderten Technik im Betrieb mindestens 5 Jahre • Nutzung des geförderten unbeweglichen Vermögens mindestens 12 Jahre

12.2	SP-0304-02 Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt
Beschreibung	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Betracht kommen - Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 b und Art. 60 Abs. 4 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	• Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein • Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein • Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/ Ergebnisindikator	O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor R.09 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Ressourceneffizienz, erhalten R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.5 Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien
Förderzweck / Fördergegenstand	• Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente. • Die Einsparung von Primärenergie, die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben werden vorrangig gefördert. Insbesondere qualitätsverbessernde Verarbeitungseinrichtungen können zusätzlich unterstützt werden.
Zuwendungsempfänger	• Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die Erzeugnisse im Sinne des Anhangs VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder in den Verkehr bringen. • Weinerzeugerorganisationen • Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern • Branchenverbände
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. • Der Zuwendungssatz darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Kosten, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Die Höhe der Zuwendung kann abhängig von der Art und Größe des Unternehmens und dem Fördergegenstand variiert werden. Für Weinbaubetriebe kann darüber hinaus die Höhe der Zuwendung abhängig von der Prosperitätsgrenze (derzeit 200.000 €) variiert werden. • Der Zuschuss für Investitionskosten erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 83(1) (a).
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen der Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor dienen. • Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen und der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

	genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld von Fusionen, Kooperationen und umfangreichen Betriebserweiterungen zählen auch dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden. • Mindestinvestitionssumme 10.000 Euro bei technischen Investitionen der Positivliste. • Förderfähige Investitionssumme innerhalb der Förderperiode je nach Betriebsgruppe bei 3 Mio. Euro (Weinbaubetriebe) oder 5 Mio. Euro (Kellereien, Erzeugerzusammenschlüsse und Genossenschaften) • Fristgerechte Produktionsmeldungen • Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen • Tätigen mehrere Unternehmen gemeinschaftlich eine Investition, so berechnet sich die Investitionssumme nach deren jeweiligem Finanzierungsanteil. Die Mindest- und Höchstinvestitionssummen gelten anteilig für die beteiligten Unternehmen • Die Nutzung der geförderten Investition für Dritte ist bis zu einem Anteil am Jahresumsatz von 35 v. H. förderunschädlich. Beträgt deren Anteil mehr als 35 v. H., vermindert sich der Fördersatz um 50 v.H. Beträgt er mehr als 60 v.H. wird keine Unterstützung gewährt. • Investition ist in der Positivliste enthalten
Förderausschlüsse	• Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. • Die Förderung von Investitionen im Weinsektor nach Art. 73 der GAP-Strategieplan-VO in einem Bundesland wird nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Artikel 58 GAP-SP-VO angeboten. Die Länder schließen die Förderung entweder gänzlich aus oder differenzieren nach Förderaufrufen oder Zeiträumen. • Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% • Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 • Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist • Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben • Ersatzinvestitionen • Unbare Eigenleistungen • Investitionen in Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft • Umsatzsteuer, Preisnachlässe wie z.B. Skonto und unbare Eigenleistungen • Erschließungskosten • Sonstige Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Verwaltungskosten inkl. Gebühren, Gemeinkosten oder Versicherungskosten • baulichen Maßnahmen gefördert bei der Förderung von Technischen Anlagen und sonstigen Maßnahmen • Einzelrechnungen von unter 500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
Förderverpflichtungen	Nutzung der geförderten Technik im Betrieb mindestens 5 Jahre (Zweckbindung)

13 SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

13.1	SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten
Beschreibung	Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 58 Abs. 1 h der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen,
Output-/ Ergebnis-indikator	O.36 Anzahl der unterstützten Aktionen oder Einheiten im Weinsektor
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	I.2 Verbesserung Angebot nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien
Förderzweck / Fördergegenstand	• Unterstützt werden Verbraucherinformationen zu verantwortungsvollem Weinkonsum und • Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Deutschland, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs des Weins als Teil der Informationsmaßnahme benennen. • Die Informationstätigkeiten können in Form von Informationskampagnen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene durchgeführt werden. Die verbreiteten Informationen beruhen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen und dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein noch aufgrund des besonderen Ursprungs des Weines zu dessen Konsum anregen. Der Ursprung des Weins darf jedoch als Teil der Informationstätigkeit genannt werden.
Zuwendungsempfänger	• Berufsverbände • Weinerzeugerorganisationen • Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen • Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Erzeugern • Branchenverbände • Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder • privatwirtschaftliche Unternehmen • unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss • Die gewährten Förderungen werden den Höchstsatz von 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Zuschuss erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf Basis des Artikel 83 Absatz 1 a) GAP-SP-VO
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Sämtliche Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten beruhen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten und müssen mit der Vorgehensweise der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Vorhaben durchgeführt werden, vereinbar sein. • Die Unterstützung der Vorhaben ist auf maximal drei Jahre begrenzt, kann jedoch einmalig um höchstens zwei Jahre oder zweimal um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse des Vorhabens gerechtfertigt ist.
andere Verpflichtungen	• Die Aktionen dürfen nicht konsumanregend gestaltet sein • Die Aktionen dürfen nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein

Nicht-flächenbezogene ELER-Interventionen

14 EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

14.1	EL-0403-01 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
Beschreibung	Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung. SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO9: Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen. XCO: Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten. R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden
Handlungsbedarf vgl. SWOT/SÖA)	B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme E.4 Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings

Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden Investitionen mit dem Ziel der • Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen; • Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten; • Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung; • Verbesserung der spezifischen Umwelt und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung oder • Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse. • Förderfähig in EL-0403-01-0-01 sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die • der Erzeugung von Primärerzeugnissen des Anhangs I AEUV, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc. dienen und • der Erreichung mindestens eines der oben aufgeführten Ziele dient. Insbesondere folgend aufgeführte Ausgaben sind in EL-0403-01-0-01 (AFP) förderfähig: • Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen für den (Um)Bau von Ställen gemäß Anlage 1 des GAK-Rahmenplans des Förderbereichs 2A Nr. 1.0, mit Ausnahme von Investitionen für die Tierart Schwein • Kauf von neuen Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft. • Investitionen zur Emissionsminderung in Stallbauten (Abluftreinigungsanlagen, Kot-Harn-Trennung, Verkleinerte Güllekanäle, emissionsarme Stallböden, Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung, Güllekühlung) • Investitionen zur Emissionsminderung (Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger und Festmistlagerstätten) • Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz (geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland, Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen, „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen) • Folgend aufgeführte Ausgaben sind in EL-0403-01-0-02 (FISU) förderfähig: der Kauf von neuen Maschinen, die der Erzeugung von Primärerzeugnissen des Anhangs I AEUV, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc. dienen. Die zuständige Regionale Verwaltungsbehörde legt für ihren Zuständigkeitsbereich die förderfähigen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft in der Maschinenliste FISU fest.
Förderaus-schlüsse	• Ersatzinvestitionen • Investitionen in den Sektoren Wein, Obst & Gemüse, die in den Sektorprogrammen gefördert werden können. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden • Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. • Erschließungskosten und Landankauf • Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten, laufende Betriebsausgaben) • Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude, • Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, • Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen. • Einzelrechnungen von unter 500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten • Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% • „Unternehmen in Schwierigkeiten“, die die Kriterien gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen • Unternehmen im Insolvenzverfahren • Unternehmen mit offenen Rückzahlungsanforderungen

Zuwendungsempfänger	- Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - bei denen mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder - die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. - Kooperationen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- EL-0403 insgesamt: 5,0 Mio. Euro förderfähiges Investitionsvolumen pro Betrieb in der Förderperiode - Folgend aufgeführt sind die Förderbedingungen für EL-0403-01-0-01 (AFP): - Zuschussförderung Basisförderung: 20 %, in der Tierhaltung: einfache Haltungsvorgaben Premiumförderung: 40 % Junglandwirtbonus: 10 % d. förderfähigen Investitionsvolumens, max. 20.000 Euro EIP-Zuschlag: 10 % Basisförderung: 20 %, in der Tierhaltung: einfache Haltungsvorgaben Premiumförderung: 40 % - Mindestinvestitionsvolumen 50.000 Euro - Zuschussobergrenze von 800.000 Euro - Folgend aufgeführt sind die Förderbedingungen für EL-0403-01-0-02 (FISU): - Mindestinvestitionsvolumen: 5.000 Euro - Zuschussförderung in Höhe von 40 % des förderfähigen Investitionsvolumens
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs - Vorwegbuchführung - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens mittels eines Investitionskonzepts oder eines vereinfachten Investitionskonzepts bei der Förderung von Maschinen und Geräten und bei Vorhaben unter 150.000 Euro förderfähigen Investitionsvolumen - Nachweis der gesicherten Finanzierung des Vorhabens - Prosperitätsgrenze: 300.000 Euro - Ausschluss von Investitionen in den Sektoren Wein, Obst & Gemüse, die in den Sektorprogrammen gefördert werden können. - Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. - Bei Förderung bestimmter Investitionen die Bewirtschaftung von Rebflächen. - Betriebssitz im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz, der Geltungsbereich „ländlicher Raum“ schließt die Städte Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier bis auf deren ländlich geprägte Orts-/Stadtteile aus. - Überschreitung eines Zuwendungsempfängers von 5,0 Mio. Euro förderfähiges Investitionsvolumen in der Förderperiode, für EL-0403 insgesamt. - Bei Baumaßnahmen: Zuwendungsempfänger und Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks müssen übereinstimmen - Baugenehmigung
Förderverpflichtungen	- Für Investitionen im Bereich des Tierwohls muss aus den Planungsunterlagen und der Vorhabenbeschreibung hervorgehen, dass das Vorhaben die für die Tierhaltung geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllt und bei Premiumförderung müssen besondere Anforderungen in der Tierhaltung zum Zeitpunkt der Fertigstellung erfüllt sein. - max. 2 GV /ha selbstbewirtschafteter Fläche, Berücksichtigung von Flächen im Betriebsverbund sowie vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen
andere Verpflichtungen	- Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz sind einzuhalten - Die Investitionen müssen der Erzeugung oder der Vorbereitung für und den Erstverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhang I AEUV dienen

	• Publizitätspflichten • Zweckbindungsfristen bis zu 12 Jahren
--	---

14.2	EL-0403-02 Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme
Beschreibung	Durch den Klimawandel mit längeren Trockenperioden und Spätfrösten bei schon fortgeschrittenem Pflanzenwachstum gewinnt die Prävention durch Trocken- und Frostschutzberegnungssysteme zunehmend an Bedeutung. Ziel der Intervention ist die Steigerung der Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und der landwirtschaftlichen Produktivität durch die Förderung von nachhaltigen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungssystemen mit Hinblick auf eine Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und Art. 74 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
Output-/Ergebnisindikator	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten (Vergrößerung der bewässerten Fläche (Neuanlagen)) R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten (Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme)
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden einzelbetriebliche Investitionen in die Errichtung oder Modernisierung von • Bestehenden Bewässerungsanlagen mit dazugehöriger Technik, dann, ○ wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % (Festlegung des Einsparungsziels nach Art. 74 (4) GAP-SP-VO) erreicht wird (Nachweis durch ein Gutachten eines geeigneten Experten), ○ wenn Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft werden, muss durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um mindestens 50% erreicht werden, um dazu beizutragen, dass ein guter Zustand dieses Wasserkörpers erreicht wird (lt. Art. 74 (4) lit.b. GAP-SP-VO) (Nachweis durch ein Gutachten eines geeigneten Experten), ○ Wenn eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt. oder • neuen Bewässerungsanlagen (Nettovergrößerung der bewässerten Fläche) mit dazugehöriger Technik, dann,

	○ wenn die Investition Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, und sich dieser betroffene Wasserkörper, aus mit der entnommenen Wassermenge zusammenhängenden Gründen in keinem schlechteren als dem guten Zustand befindet. (wasserrechtlichen Genehmigung als Nachweis das keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind), ○ wenn eine wassersparende Technik zum Einsatz kommt (Nachweis durch ein Gutachten eines geeigneten Experten), ○ wenn eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt. oder • Vorhaben zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption in einem bestehenden oder neuen Bewässerungssystem, wenn durch Genehmigung der zuständigen (Wasser-)Behörden nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgt. Zu den einzelbetrieblichen Investitionen zählen (Frostschutzberegnungs-)Anlagen, Technik und Speicherbecken zu den oben genannten Zwecken. Förderfähige Gegenstände sind beispielsweise Maschinen, Pumpstationen, Speicher oder Zuleitungen. Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken sind nur förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass sie keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. (Nachweis durch wasserrechtliche Genehmigung).
Zuwendungsempfänger	• Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, ○ bei denen mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder ○ die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. • Kooperationen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Zuschussförderung • Fördersatz: 30 v.H., • 10 v.H. Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP • 5,0 Mio. Euro förderfähiges Investitionsvolumen in der Förderperiode, für EL-0403 insgesamt. • Die Zuwendung kann ggf. auf Basis vereinfachter Kostenoptionen erfolgen • Mindestinvestitionsvolumen 50.000 Euro • Zuschussobergrenze von 800.000 Euro
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die Investitionen müssen der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhang I AEUV dienen. • Wasserrechtliche Genehmigung • Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs • Vorwegbuchführung • Nachweis der gesicherten Finanzierung des Vorhabens • Investitionskonzept / vereinfachtes Investitionskonzept bei der Förderung von Maschinen und Geräten und bei Vorhaben unter 150.000 Euro förderfähigen Investitionsvolumen (Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens) • Sicherung der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme • Prosperitätsgrenze: 200.000 Euro • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. • Betriebssitz im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz, der Geltungsbereich „ländlicher Raum“ schließt die Städte Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier bis auf deren ländlich geprägte Orts-/Stadtteile aus. •

Förderausschlüsse	• Ersatzinvestitionen • Förderung der überbetrieblichen allgemeinen Infrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen • Investitionen in dem Sektor Wein. • Investitionen in dem Sektor Obst & Gemüse, die in den Interventionen des Sektorprogramms gefördert werden können. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden • Erschließungskosten • Landankauf • Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten, laufende Betriebsausgaben) • Einzelrechnungen von unter 500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten • Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 v.H. • Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Art. 2 Nr. 14 VO (EU) 702/2014 • Unternehmen im Insolvenzverfahren • Unternehmen mit offenen Rückzahlungsanforderungen • Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind.
Förderverpflichtungen	Es sind Wasserzähler zu installieren, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann.
andere Verpflichtungen	• Publizitätspflichten sind zu beachten • Zweckbindungsfristen bei technischen Investitionen von 5 Jahren und bei baulichen Maßnahmen bis zu 12 Jahren.

15 EL-0404 Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung

15.1 EL-0404-01 Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen	
Beschreibung	Die Förderung zielt darauf ab, dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste überbetrieblicher Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Die Förderung umfasst auch den Bau und die Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/ Ergebnisindikator	O.22 Zahl der geförderten Infrastrukturinvestitionen oder –einheit R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	B.3: Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes

Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: Landwirtschaftlicher Wegebau einschließlich des Baus stationärer Transporteinrichtungen und dazugehöriger Mauersanierungen im Steillagenweibau. Diese Infrastrukturmaßnahmen können auch in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG umgesetzt werden.
Förderausschlüsse	• Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. • Kosten für die Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen • Einzelrechnungen von unter 500,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten • Einzelbetriebliche Investitionen
Zuwendungsempfänger	• Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Landwirtschaftlicher Wegebau • Bei Öffentlichen Begünstigten beträgt die Höhe der Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Dabei beträgt die max. Unterstützung aus Mitteln dieser Teilintervention (EU/GAK/Land) ○ LEADER-Region 65 % (Priorität I und II) 60 % sonstige Wege ○ Andere Regionen 60 % (Priorität I und II) 55 % sonstige Wege • Stationäre Transporteinrichtungen und dazu gehörige Mauersanierungen im Steillagenweibau bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben • Die Zuwendung kann auf Basis vereinfachter Kostenoptionen erfolgen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Investitionen in große Infrastrukturen mit über 2,5 Mio. Euro Investitionsvolumen müssen Teil lokaler Entwicklungsstrategien sein. • Mindestgrenze für die Zuwendungen in einem Vorhaben: 5.000 Euro für private und öffentliche Zuwendungsempfänger • Vorhaben innerhalb von Orten mit maximal 10.000 Einwohnern beim landwirtschaftlichen Wegebau. • Der Bau stationärer Transporteinrichtungen und Mauersanierungen ist förderfähig, wenn diese als Infrastrukturmaßnahmen einzustufen sind und in einer abgegrenzten Steillage liegen.
Förderverpflichtungen	• Die Investitionen dürfen nicht auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein • Beachtung der anerkannten Regeln des landwirtschaftlichen Wegebaus • Umweltrecht und Fachrecht sind zu beachten. • Die Publizitätspflichten sind zu beachten. • Stationäre Transporteinrichtungen: Erschlossene Fläche mindestens 0,25 ha • Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
andere Verpflichtungen	• Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts müssen für die Dauer der Zweckbindung ein allgemeines Nutzungsrecht der geförderten Infrastrukturen einräumen. • Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. • Bei dem Bau von landwirtschaftlichen Wegen ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen. • Zweckbindungsfrist: 12 Jahre.

Beschreibung	Kosten von Investitionen für den forstwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der forstwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Dies beinhaltet insbesondere Grundinstandsetzungsmaßnahmen, mit denen gleichzeitig die Infrastruktur an den Klimawandel angepasst werden sollen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	- LandesWaldGesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) - VV Fördergrundsätze Wald - Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/ Ergebnis-indikator	O.22 Zahl der geförderten Infrastrukturinvestitionen oder –einheit R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	H13 Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung B3 Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung und Neuordnung ländlicher Grundbesitz
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur durch Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes die den Wasserrückhalt im Wald verbessern und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Diese Infrastrukturmaßnahmen können auch in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz umgesetzt werden.
Förderausschlüsse	Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. Kosten für die Unterhaltung von forstlichen Wegen
Zuwendungsempfänger	- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen - Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gem. §15 Bundeswaldgesetz - Träger von gemeinschaftlichen Projekten gemäß der nationalen Bestimmungen, soweit die Zuwendung an die Endbegünstigten weitergegeben wird
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- bis zu 70 % der förderfähigen Kosten - bis zu 80 % der förderfähigen Kosten bei Investitionen in Folge von Starkregenereignissen

	bis zu 90 % der förderfähigen Kosten in besonders struktur- und ertragsschwachen Erschließungsgebieten Der Mindestförderbetrag für Zuwendungen beträgt 2.500 Euro.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Investitionen in große Infrastrukturen mit über 2,5 Mio. Euro Investitionsvolumen sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn sie nicht Teil lokaler Entwicklungsstrategien sind. - Bei Investitionen von Forstbetrieben mit einer Fläche von mindestens 100 ha sind Waldbewirtschaftungspläne oder vergleichbare Pläne erforderlich.
Förderverpflichtungen	- Einhaltung der in fachrechtlichen Genehmigungen erteilten Auflagen - Beachtung der anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Planung und Ausführung der Maßnahme - Umweltrecht und Fachrecht ist zu beachten. - Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
andere Verpflichtungen	- Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts müssen für die Dauer der Zweckbindung ein allgemeines Nutzungsrecht der geförderten Infrastrukturen einräumen. - Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. - Zweckbindungsfrist: 8 Jahre.

15.3 EL-0404-03 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Beschreibung	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dienen insbesondere der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung, verbessern die Produktivität der landwirt- und forstwirtschaftlichen Betriebe und erlauben eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung. In Rheinland-Pfalz zielt die Förderung darauf ab, in solchen Verfahren dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste überbetriebliche Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale zu unterstützen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	- Flurbereinigungsgesetz - Bundes- und Landesnaturschutzgesetz - Verwaltungsvorschrift „Förderung der ländlichen Bodenordnung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 25. Juni 2021 (MinBl. S. 65) - Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/ Ergebnis-indikator	O.22 Zahl der geförderten Infrastrukturinvestitionen oder –einheit R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

	R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat																												
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	B.3: Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes H3: Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung H.13: Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung																												
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig ist der gebundene befestigte Wegebau. Diese Infrastrukturmaßnahmen werden nur in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG umgesetzt.																												
Förderausschlüsse	• Kosten für die Unterhaltung von ländlichen Wegen • Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. • Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 15 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, BS 791-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie solche, die zu Schädigungen bestimmter Arten und natürlicher Lebensräume nach § 19 BNatSchG führen könnten																												
Zuwendungsempfänger	Teilnehmergemeinschaften der Bodenordnungsverfahren und deren Zusammenschlüsse als Körperschaft des öffentlichen Rechts																												
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweiligen Fördersatz des Bodenordnungsverfahrens, in dem der Wegebau stattfindet. <table><tr><td></td><td>Basis-Fördersatz</td><td>ILE</td><td>LILE</td><td>Öko/Kult</td><td>Öko/Kult/ILE</td><td>Öko/Kult/LILE</td></tr><tr><td>Weinberg</td><td>65%</td><td>70%</td><td>75%</td><td>80%</td><td>85%</td><td>90%</td></tr><tr><td>Acker/Grünland</td><td>75%</td><td>80%</td><td>85%</td><td>80%</td><td>85%</td><td>90%</td></tr><tr><td>Wald</td><td>75%</td><td>80%</td><td>80%</td><td></td><td></td><td></td></tr></table> ILE = im Rahmen der Umsetzung eines anerkannten ländlichen Entwicklungskonzeptes LILE = im Rahmen der Umsetzung von Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien Öko/Kult = mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit besonderer Bedeutung zum Erhalt der Kulturlandschaft		Basis-Fördersatz	ILE	LILE	Öko/Kult	Öko/Kult/ILE	Öko/Kult/LILE	Weinberg	65%	70%	75%	80%	85%	90%	Acker/Grünland	75%	80%	85%	80%	85%	90%	Wald	75%	80%	80%			
	Basis-Fördersatz	ILE	LILE	Öko/Kult	Öko/Kult/ILE	Öko/Kult/LILE																							
Weinberg	65%	70%	75%	80%	85%	90%																							
Acker/Grünland	75%	80%	85%	80%	85%	90%																							
Wald	75%	80%	80%																										
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Genehmigung des Wege- und Gewässerplans bzw. Einzelgenehmigung																												
Förderverpflichtungen	Beachtung der Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege (RLW) Umweltrecht und Fachrecht sind zu beachten. Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.																												
andere Verpflichtungen	Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. Zweckbindungsfrist: 12 Jahre																												

16 EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor

16.1 EL-0407-01-b Naturnahe Waldbewirtschaftung - Bodenschutzkalkung	
Beschreibung	Bodenschutzkalkung zur Kompensation von anthropogenen Säureeinträgen zur Stabilisierung der Waldböden und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	- Landes Wald-Gesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) - VV Fördergrundsätze Wald - MantelVV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Output-/ Ergebnis-indikator	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie naturnaher Ökosysteme an den Klimawandel D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler, standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer-, und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes sowie die Erhöhung seiner Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Folgen Strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit Verbesserung der Widerstandskraft der Waldbestände und Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes.
Förderausschlüsse	- Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. - Meliorationsdüngung
Zuwendungsempfänger	- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen - Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gem. §15 Bundeswaldgesetz - Träger von gemeinschaftlichen Projekten gemäß der nationalen Bestimmungen, soweit die Zuwendung an die Endbegünstigten weitergegeben wird
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben - Förderhöchstsatz: 400 Euro je Hektar Holzbodenfläche
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Gutachterliche Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Bodenschutzkalkung; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. - Bei Investitionen von Forstbetrieben mit einer Fläche von mindestens 100 ha sind Waldbewirtschaftungspläne oder vergleichbare Pläne erforderlich.
Förderverpflichtungen	-

andere Verpflichtungen	• Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (Wasser, Naturschutz), die für die Durchführung ohne negative Umweltauswirkungen erforderlich sind. • Publizitätspflichten sind zu beachten.
------------------------	--

17 EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen

17.1 EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	
Beschreibung	Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	• Die Investitionen betreffen unter anderem Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Dies betrifft Vorhaben zur Vernässung und Optimierung des Wasserhaushalts in Mooren, die Offenlandpflege, Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz, die naturschutzfachliche Aufwertung/Pflege von Biotopflächen und Managementeingriffe zum Erhalt, zur Entwicklung, zur Verbesserung sowie zur Wiederherstellung von Biotopen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Gewässern und Waldflächen, Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes, sowie die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Biotopen der Kulturlandschaft, z. B. Knicks und Steinrücken und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes. • Zudem werden Lebensräume, Lebensstätten von geschützten und/oder gefährdeten wildlebenden Arten gesichert, wiederhergestellt und entwickelt sowie bestandsunterstützende Maßnahmen umgesetzt. Förderfähig sind: • Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland) • Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd, Pflegemaßnahmen zur Herstellung lichter Waldstrukturen)

	• Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten • Naturschutzvorhaben im Wald • Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen • Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Knicks, Steinrücken und Streuobstwiesen und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes • Erwerb von Grundstücken, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten • Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung • Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten • Begleitende Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben, z. B.: ○ Planungsarbeiten ○ Projektmanagement ○ Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ○ Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege • Sachleistungen
Förderausschlüsse	• Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist • Betriebskosten der Verwaltung • Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. • Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 5.000 Euro und von über 1 Mio. Euro.
Zuwendungsempfänger	Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutzverbände, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbände und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	100% der zuwendungsfähigen Ausgaben
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. • Die Investitionen dürfen nicht auf die Steigerung der land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung ausgerichtet sein und dürfen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes des privaten Begünstigten führen. • Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde und Bestätigung, dass das Vorhaben im Einklang mit bestehenden Fachplanungen (z.B. Pflege- und Entwicklungsplänen, Bewirtschaftungsplänen, Managementplänen, Schutzkonzepten, o.ä.) steht
Förderverpflichtungen	
andere Verpflichtungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

17.2 EL-0408-02 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Beschreibung	Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)
--------------	--

Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Output-/ Ergebnis-indikator	O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	- Naturschutz- und Umweltplanungen haben die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen zum Ziel. - Diese Fachplanungen umfassen beispielsweise die Dokumentation des Erhaltungszustandes bestimmter Flächen, Artenhilfsprogramme, Bewirtschaftungs-, Pflege- und Entwicklungskonzepte für Schutzgegenstände und Schutzgebiete und stehen nicht im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben. - Hierzu gehören insbesondere die Erarbeitung und/oder die Fortschreibung von Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz sowie projektbezogenen Planungen und Konzepten, Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien. - Als Grundlage für die Planungen, zur Vorbereitung von Maßnahmen sowie zur Effizienzkontrolle durchgeführter Maßnahmen wird im Rahmen dieser Teilintervention die Erarbeitung von Monitoringkonzepten sowie die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten, Artbestimmungen, die Bewertung von Erhaltungszuständen, die Feststellung von Beeinträchtigungen, die Ableitung von Zielen und Handlungsbedarfen und Maßnahmenempfehlungen, die Konzipierung von Maßnahmen, die Dokumentation von Erfassungs- und Bewertungsergebnissen sowie die Erfolgskontrolle und Überwachung (Monitoring) unterstützt. - Förderfähig ist weiterhin die Vorbereitung von Maßnahmen (Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung, die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. - In erster Linie wird mit der vorliegenden Teilintervention somit ein Beitrag zur Verbesserung von Datengrundlagen und damit zur evidenzbasierten Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes sowie des Ressourcenschutzes geleistet - Förderfähig sind Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitorings und Studien, die sich auf den Erhalt, die Wiederherstellung und die Verbesserung von Artenvorkommen und Lebensraumtypen beziehen, für die Rheinland-Pfalz, im Zusammenhang mit dem Netz Natura 2000 eine besondere Verantwortung trägt. Darüber hinaus können Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitorings und Studien in Bereichen gefördert werden, die die Obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat. Förderfähig sind:

	• Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien • Monitoringkonzepte, Studien zum Artenschutz und zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung einheitlicher Bewertungsstandards sowie in diesem Zusammenhang umgesetzte Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Verbesserung von Habitateigenschaften für diese Artvorkommen und im Sinne der Zielsetzung der Teilintervention • Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete oder geschützte Arten und Lebensräume • Vorbereitung von Maßnahmen (z. B. Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. • Sachleistungen
Förderausschlüsse	• Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 aufgelistet sind • Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 3.000 Euro und von über 500.000 Mio. Euro.
Zuwendungsempfänger	Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutzverbände, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbände und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	100% der zuwendungsfähigen Ausgaben
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. • Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde
Förderverpflichtungen	•
andere Verpflichtungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

17.3 EL-0408-03 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Beschreibung	Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit einschließlich deren Konzeption
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 und 74 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in Rheinland-Pfalz
Ziel(e)	SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Output-/ Ergebnis-indikator	O.23 Anzahl unterstützter nicht-produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management
Förderzweck / Fördergegenstand	- Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Investitionen und damit verbundenen Aktionen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. Dies umfasst u. a. Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren). Hierzu zählen auch die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit (z. B. Natura 2000-Netzwerke) einschließlich Ausstellungen und Bauvorhaben zur Herstellung von Einrichtungen der Umweltbildung. Förderfähig sind: - Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption wie z. B.: - Neu-, Um- und Ausbau, Ausstattung sowie Unterhaltung von Informationszentren, Ausstellungen Kontaktstellen, Kontaktbüros sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen) - Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Bildungszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen. - vorbereitende Bedarfsanalysen und Planungsgrundlagen - Grunderwerb, langfristige Pacht - Sachleistungen - Mit der Investition verbundene Aktionen z. B.: - Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität, - Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen - Seminare, Fachtagungen und öffentliche Veranstaltungen - Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege - Projektmanagement.
Förderausschlüsse	- Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. - Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 5.000 Euro und von über 500.000 Mio. Euro.
Zuwendungsempfänger	Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland- Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen Naturschutzverbände, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbände und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	100% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen. - Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde und Bestätigung, dass das Vorhaben im Einklang mit bestehenden Fachplanungen (z.B. Pflege- und Entwicklungsplänen, Bewirtschaftungsplänen, Managementplänen, Schutzkonzepten, o.ä.) steht.
Förderverpflichtungen	Über die ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen.
andere Verpflichtungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

18 EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung

18.1	EL-0410-03 Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen
Beschreibung	Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen - Radwegebau
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 73 GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	S08 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/ Ergebnisindikator	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	H.1 Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung H.8 Steigerung der Kooperations- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
Förderzweck / Fördergegenstand	- Zu fördernde Vorhaben sollen im Rahmen von Förderaufrufen der Regionalen Verwaltungsbehörde aktiviert werden. Dort werden die Verfahrensvorschriften (u.a. Fristen) festgelegt. Mit der Förderung von Investitionen in kleine Infrastrukturen wie Radwege/Pendleroute in ländlichen Räumen sollen diese beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität für die Bevölkerung in ländlichen Räumen verbessert werden. - So kann bspw. durch den Ausbau von Radwegen einschließlich der notwendigen Begleitinfrastrukturen die Möglichkeit für Pendler im Sinne einer grünen Mobilität verbessert werden, das Fahrrad als Transportmittel zur Fahrt zum Arbeitsplatz zu nutzen. - Die Förderung zielt auch darauf ab, eine bessere Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu erreichen. Sie leistet damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz. - Die Förderung wirkt zudem positiv auf den Tourismus in ländlichen Räumen durch bessere Vernetzung und Erschließung attraktiver Kultur- und Naturräume. - Durch neu zu schaffende Radwege soll zu einer positiven Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur beitragen werden.

Zuwendungsempfänger	• Gemeinden • Gemeindeverbände • andere Körperschaften des öffentlichen Rechts • Zweckverbände, die gem. 7.3 der Mantel-VV als öffentlich gleichgestellt anerkannt sind
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Der Unterstützungssatz/ Zuwendungssatz beträgt 100%. • Der Anteil der EU-Mittel (Ko-Finanzierungssatz) liegt bei 43 %, 57% sind aus öffentlichen Mitteln breitzustellen. Darin enthalten sind auch die Eigenmittel der öffentlichen Zuwendungsempfänger. • Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (z. B. R.Z.N.) ist zulässig. • Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere ○ Planungskosten, ○ Baukosten, ○ Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme stehende Anlagen Beschilderung, ○ notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen.
Förderausschlüsse	• Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebiet • Planungsarbeiten der öffentlichen Hand sowie nichtvorhabenbezogene Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind • Beratungs- und Betreuungsleistungen und sonstige Leistungen der öffentlichen Verwaltung • Kosten des laufenden Betriebes (Betriebskosten...) • Unterhaltung • Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB • Vorhaben, deren Gesamtkosten 1,0 Mio. EUR überschreiten (Obergrenze) • große Infrastrukturen im Sinne des Kapitel 4.7.3 Nummer 9.1 des GAP-SP • Einzelrechnungen von unter 500,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten • Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind. • Vorhaben in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
Förderverpflichtungen	Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers: • Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage einer Bestätigung der Kommunalaufsicht. • Stellungnahme der jeweils fachlich zuständigen Stelle, dass das Vorhaben zu befürworten ist, weil es fachlichen Erwägungen (bspw. Landesplanungen) entspricht (vgl. jeweiligen Förderaufruf). • Vorlage von Unterlagen, die die angegebenen Kostenschätzungen plausibilisieren • Vorlage der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Bereich umweltrelevanter betriebs- und baurechtlichen Belange (z.B. BNatSchG) spätestens zur Stellung eines Zahlungsantrages.
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen • Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. • Doppelförderungsverbot ○ keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben ○ Ausnahme: Kumulation mit Mitteln, die zur Kofinanzierung der ELER-Mittel dienen • Publizitätspflichten sind zu beachten.

19 EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

19.1	EL-0501-02-0 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte
Beschreibung	Die Intervention unterstützt Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen Niederlassung und der Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen, landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeit mit einer Existenzgründungsbeihilfe und sichert so deren Einkommen. Gefördert werden Junglandwirte und Junglandwirtinnen, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 75 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung, Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten
Output-/ Ergebnisindikator	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	G.1 Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme G.2 Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft beim Flächen- und Kapitalzugang G.3 Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten G.4 Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert wird die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten mittels einer Existenzgründungsbeihilfe, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen.
Zuwendungsempfänger	• Einzelunternehmen, deren Betriebsleitung von einem oder mehreren Junglandwirt/en oder Junglandwirtin/nen ausgeübt wird, • Bei Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn eine oder mehrere Junglandwirtin/nen, ein oder mehrere Junglandwirt/e diese Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert/kontrollieren (Anteil am Betrieb beträgt mindestens 51 % und Junglandwirtinnen und Junglandwirte verfügen über Stimmkraft nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen).
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Zuschussförderung • Junglandwirtinnen und Junglandwirte erhalten eine Pauschale in Höhe von 45.000 Euro verteilt über 3 Jahre. Diese Pauschale wird unabhängig von der Anzahl der betriebsführenden Junglandwirte/innen je Unternehmen nur einmal gewährt.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Altersgrenze von höchstens 40 Jahren, d.h. zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des Antrags darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. • Ein Nachweis folgender landwirtschaftlicher Qualifikation oder verwandter Berufe ist grundsätzlich mit der Antragstellung vorzulegen: ○ staatliche Abschlussprüfung als Landwirtin/Landwirt, Gärtnerin/Gärtner, Fachkraft Agrarservice; Fischwirtin/Fischwirt, Forstwirtin/Forstwirt, Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter, Pferdewirtin/Pferdewirt, Tierwirtin/Tierwirt oder Winzerin/Winzer oder ○ weiterführende Techniker- oder Meisterprüfung oder ○ einen Studienabschluss einem der folgenden Studienfächern Agrarmanagement, -ökonomie, -technik, -wirtschaft, -wissenschaften, -wissenschaft Lehramt, Agribusiness, Fischereiwirtschaft, Forstwissenschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Nutzpflanzenwissenschaften,

	Nutztierwissenschaften, Ökologische Landwirtschaft, Pferdewirtschaft/-management, Precision Farming, Sustainable Agriculture, Waldwissenschaft, Weinbau, Weinwirtschaft In anerkannten Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen. Fördervoraussetzungen für die erstmalige Niederlassung als: • Einzelunternehmer/in: ○ Erstmalige Niederlassung als Unternehmensleiter/in eines Betriebes/Betriebsteils innerhalb der letzten 24 Monate. Als Nachweis gilt der Eintrag der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsnachweis (SVLFG) über die Versicherungszeiten in der landwirtschaftlichen Alterskasse. ○ Die Betriebsleitung ist spätestens 3 Jahre nach Antragstellung die überwiegende Haupttätigkeit. D.h. das überwiegende Einkommen muss aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden und etwaige nicht-selbstständige Nebentätigkeiten in der Summe eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht übersteigen. Als Nachweise sind der Arbeitsvertrag vor der Auszahlung der letzten Tranche/nach spätestens 3 Jahre und der entsprechende Einkommenssteuerbescheid spätestens nach 5 Jahren vorzulegen. • Unternehmensleiter/in in einer Personengesellschaft, Personenvereinigungen oder juristischen Person: ○ Erstmalige Niederlassung als Unternehmensleitung eines Betriebes/Betriebsteils. Als Nachweis gilt der Eintrag der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsnachweis (SVLFG) über die Versicherungszeiten in der landwirtschaftlichen Alterskasse der aktuelle Eintrag in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank und die entsprechenden vertraglichen Regelungen. ○ Wirksame und langfristige Kontrolle über den Betrieb in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung sowie zu Gewinnen und finanziellen Risiken. Im Fall von Gesellschaften bürgerlichen Rechts gilt Stimm- und Anteilsverhältnisse und Gewinnbeteiligung des oder der Begünstigten im antragsbegründenden Unternehmen mind. 51 %, als Nachweis gilt der GbR-Vertrag. ○ Die Betriebsleitung ist bei Antragsstellung die überwiegende Haupttätigkeit. D.h. das überwiegende Einkommen muss aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden und die etwaige nicht-selbstständige Nebentätigkeit umfasst nicht mehr als 20 Wochenstunden. Fördervoraussetzungen, welche der Betrieb/das Unternehmen von der Antragstellung bis fünf Jahre nach Bewilligung durchgehend erfüllen muss: • Einhaltung der Kriterien von Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen (KMU), • Einhaltung der Mindestgröße nach §1 Abs. 5 ALG, • Mindeststandardoutput von 40.000 Euro/ Jahr, entsprechend der KTBL-Berechnung (https://www.ktbl.de/webanwendungen/betriebswirtschaftliche-ausrichtung-landwirtschaftlicher-betriebe) anhand des aktuellen Flächennutzungsnachweises des Gemeinsamen Antrags (LEA) oder anderen geeigneten Nachweisen • Betriebssitz im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz, der Geltungsbereich „ländlicher Raum“ schließt die Städte Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier bis auf deren ländlich geprägte Orts-/Stadtteile aus. • Bei Tierhaltung: 2 GV/ha-Obergrenze für das zu übernehmende Unternehmen • Vorlage eines Geschäftsplans (Beschreibung der geplanten Betriebsausrichtung und Entwicklungsziele als messbare Meilensteine für die ersten 5 Jahre, einschl. ggf. geplanten Investitionen und Umstrukturierungen und Liquiditätsplanung)
Förderausschlüsse	• Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% • „Unternehmen in Schwierigkeiten“, die die Kriterien gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen • Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist • Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben; Aktiengesellschaften • Personen, die die Prosperitätsgrenze von 300.000 € überschreiten
Förderverpflichtungen	• Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte verpflichten sich, den Betrieb noch mindestens 5 Jahre nach der Bewilligung zu führen. Während dieser Zeit müssen folgende Bedingungen durchgängig erfüllt werden:

	○ Betriebsleitung durch den/die begünstigten Junglandwirt/e oder die begünstigte/n Junglandwirtin/innen ○ Stimm- und Anteilsverhältnisse und Gewinnbeteiligung des oder der Begünstigten im antragsbegründenden Unternehmen mind. 51 % (Erhöhung der Anteile möglich). ○ Einhaltung der Berichtspflicht und Termine über die Umsetzung der Meilensteine im dritten und im fünften Jahr nach Antragstellung • Bei Antragstellenden von Existenzgründungen im Nebenerwerb zusätzlich: ○ Nachweis der Haupterwerbstätigkeit spätestens nach 3 Jahren nach Antragsstellung anhand des Arbeitsvertrags und der entsprechende Einkommenssteuerbescheid nach 5 Jahren vorzulegen Änderungen der Unternehmensform und/oder der Betriebsausrichtung, des Betriebsplans oder Änderungen, die die Einhaltung der Verpflichtungen oder Förderausschlüsse betreffen, sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
andere Verpflichtungen	Publizitätspflichten sind zu beachten.

20 EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

20.1 EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von Operationellen Gruppen (OG)	
Beschreibung	Die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-Agri) zielt insbesondere auf das Querschnittsziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung ab.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 77 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.01 Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern R.02 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	Q5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse Q10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Förderzweck / Fördergegenstand	• Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren anerkannter Operationeller Gruppen (OG). • OG der EIP-Agri sind als „interaktives Innovationsmodell“ zu verstehen, die durch Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Landwirtinnen und Landwirten, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Beratern und Beraterinnen, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich, Interessengruppen, Verbände, etc.) den Wissensaustausch zur Generierung praktischer Lösungen und neuer Impulse ermöglichen. • Gefördert werden Ausgaben der OG zur Einrichtung (Overhead/ laufende Kosten) der OG und Vorhabendurchführung (= Umsetzung des zugehörigen Aktionsplans). • Die Mitglieder einer Operationelle Gruppe ○ unterstützen den Austausch von Informationen zu Innovationen für die landwirtschaftliche Praxis sowie der Erfassung des Forschungsbedarfs der landwirtschaftlichen Praxis, ○ erarbeiten Konzepte zur Anwendung, Erprobung und/ oder Weiterentwicklung innovativer Praktiken/Techniken, Prozesse, Produkte/ Dienstleistungen oder Technologien und ○ arbeiten an der Lösung einer spezifischen Fragestellung für einen Zeitraum von maximal vier Jahren zusammen. Förderfähige Kosten: • Kosten des laufenden Betriebs ○ Schulungskosten, Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz ○ Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit ○ Finanzkosten, Netzwerkkosten ○ von der OG extern beauftragte, für die Konkretisierung des Aktionsplanes vorhabenbezogene Analysen und Durchführbarkeitsstudien ○ Untersuchungen, Analysen, Tests (auch ggf. von Mitgliedern der OG durchgeführt), Ausgaben für die Arbeit von Forscherinnen/Forschern im Kontext des Innovationsvorhabens, vorhabenbegleitende Untersuchungen, Analysen und Tests) • Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren • Sachleistungen • Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung • Vorhabenbezogene Personalausgaben • Investitionen für KMU • Errichtung, Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, • Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/ Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten), • Kauf von neuen Maschinen und Anlagen, • Planungskosten.
Förderausschlüsse	• Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben, • Grundlagenforschung und alleinstehende Forschungsvorhaben • institutionelle Förderung, • Maßnahmen als Ersatz für Mainstreammaßnahmen • Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Kauf von Kraftfahrzeugen und Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände sowie • Umsatzsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsatzsteuer rückerstattet wird (Vorsteuer). • Abschreibungen • Leasingkosten • Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten • Investitionen / Fördertatbestände, die als nicht förderfähige Investitionen und Ausgabenkategorien im Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 GAP-SP aufgelistet sind.
Zuwendungsempfänger	• OG, ggf. vertreten durch ein Mitglied, bei der die OG ansässig ist • einzelne Mitglieder eine OG (bspw. für separate Investition) • Mitglieder können u.a. sein: ○ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen ○ Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft,

	○ Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen, ○ Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts, ○ Sonstige Unternehmen, ○ natürliche Personen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird grundsätzlich als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Ausgaben gewährt. • Für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers erfolgt die Förderung in Form von Standardeinheitskosten. • Für indirekte Kosten wird die Förderung als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Overhead/laufende Kosten • 100% der förderfähigen Kosten unabhängig von der Rechtsform der OG • Die laufenden Kosten/Overhead der OG betragen maximal 25% der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten. Vorhabendurchführung • 40% der förderfähigen investiven Kosten (Regelfördersatz). • 50% der förderfähigen investiven Kosten eines Vorhabens, das überwiegend dem Umwelt-, Klima- und Wasserschutz dient (Bestätigung des besonderen Interesses durch den Bewertungsausschuss) • 100% der förderfähigen Kosten, die den EU-Beihilfebestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen entsprechen Einzelne Teilschritte können ggf. auch über andere Interventionen des GAP-SP nach den dort geltenden Regeln umgesetzt werden. Die Zuwendung pro Vorhaben ist auf maximal 1,5 Mio. Euro begrenzt.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die OG wurde im Rahmen eines Förderaufrufs der Regionalen Verwaltungsbehörde ausgewählt. • Bei der Zusammenarbeit müssen die Voraussetzungen des Art. 71 und 114 der GAP-SP-VO erfüllt sein. Dies betrifft insbesondere: ○ Zusammenarbeit von mindestens drei unabhängigen Mitgliedern in einer OG aus mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette, ○ Es ist keine Zusammenarbeit förderfähig, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind. ○ Mindestens ein Akteur muss aus der Land- und Forstwirtschaft stammen (aktiver Landwirt). ○ Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die OG eine Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit regelt, vorlegen. • Arbeit auf Grundlage eines Aktionsplanes zur Beschreibung des Innovationsvorhabens (einschl. nachvollziehbarer Zeit- und Kostenplan sowie Nachweis der Eigenmittel). • Der Aktionsplan beschäftigt sich mit der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung. Die Inhalte sind in einzelnen Arbeits- bzw. Teilschritten darzustellen. • Bei länderübergreifenden OG finden für die Benennung und Arbeit der OG die Regelungen der Regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung, von der die OG anerkannt wird. Die Regionale Verwaltungsbehörde kann eine Förderung auch für Mitglieder der OG in anderen Länder zulassen.
Förderverpflichtungen	• Verpflichtung der OG zur Verbreitung der Pläne und Ergebnisse insbesondere im EIP-Netzwerk. • Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden. • Jährlicher Zwischenbericht sowie einen Abschlussbericht durch die OG
andere Verpflichtungen	• Soweit Vorhaben beihilferelevant (Bestandteile außerhalb des Anhang-I-Bereichs) sind, finden die Regelungen der De-minimis-VO oder der allgemeinen FreistellungsVO Anwendung. • Im Fall eines Abbruchs/Einstellung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht (einschl. Begründung) sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse.

- Publizitätspflichten sind zu beachten.

21 EL-0703 LEADER

21.1 EL-0703-00-0-01 LEADER

Beschreibung	Ziel ist die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten im Rahmen der Erstellung und Implementierung lokaler integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien (LILE).
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 77 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	SO8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Output-/ Ergebnis-indikator	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen R.38 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der von einer LEADER-Strategie abgedeckt ist. Die für Deutschland für den LEADER-Ansatz in Abstimmung mit der Europäischen Kommission zusätzlich vorgesehenen Ergebnisindikatoren (R27, R37, R39, R41) sind – soweit zutreffend - verpflichtend zu bedienen.
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	H1 Förderung der ländlichen Entwicklung H2 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze H3 Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen H4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz) H5 Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe H6 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements H7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen H8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus H9 Erleichterung von nichtlandwirtschaftlichen Existenzgründungen
Förderzweck / Fördergegenstand	Fördergegenstand: Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien, einschließlich Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten Förderung von Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung Förderfähige Vorhaben: Förderfähig sind Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie in der jeweiligen LILE beschrieben der Zielsetzungen beitragen. Dazu zählen insbesondere auch Themen-setzungen, die von anderen im GAP-SP beschriebenen Interventionen nicht erfasst sind. Dazu zählen insbesondere ○ kleine investive Maßnahmen, ○ Erstellung von innovativen Konzepten und Studien, ○ Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen, ○ Durchführung kleinerer Modellprojekte. Grundsätzlich begrenzt auf lokaler Ebene die LILE mit ihren Inhalten die Art der Kosten, die gefördert werden können. Folgende allgemeinen Regeln sind zu beachten:

	• Die interventionsübergreifenden Regelungen in Kapitel 4.7.1 und 4.7.3 des GAP-SP sind zu beachten. • Vorhaben nach Art. 70 der VO (EU) 2021/2115 oder zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und neuen Landwirtinnen und Landwirten nach Art. 75 der VO (EU) 2021/2115 sind nicht förderfähig. • Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (EL-0403, EL-0411) sind nur förderfähig, wenn ○ das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, oder ○ einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LILE formulierten Ziele der LAG aufweist oder ○ sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet. Förderfähige Kosten: für investive Vorhaben: ○ Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen ○ Kauf neuer Maschinen und Anlagen ○ Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien Immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken Sonstige Vorhaben u.a.: ○ Betriebs-, Personal-, Schulungskosten ○ Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit ○ Finanz- und Netzwerkkosten ○ Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind. Die LAG kann auch auf die außerhalb des LEADER-Ansatzes im GAP-Strategieplan programmierten Maßnahmen nach den dort definierten Förderkonditionen zurückgreifen. Eigenleistungen/Sachleistungen bei geeigneten investiven Vorhaben von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen, gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen.
Förderausschlüsse	• Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten • Kosten des laufenden Betriebs / Unterhaltungskosten / Abschreibungen. Unter laufende Kosten fallen auch Ausgaben wie z. B. Bewertungskosten im Rahmen von Vorhaben und LAG-Veranstaltungen (ausgenommen Förderansatz Ehrenamtliche Bürgerprojekte) sowie Reisekosten. Nicht betroffenen sind Speisen und Getränke, wenn diese als „Material“ notwendiger Bestandteil für die Umsetzung des Vorhabens sind (z. B. Kochkurs). • Kommunale Eigenregiearbeiten (Bauhof). • Flyer, Werbe-/Streu-/Geschenkartikel (z. B. Kugelschreiber, Taschen, Notiz- oder Schreibblöcke, Schlüsselanhänger) und Vergleichbares. • Vorhaben mit Kostenschlüssel (Vorhaben, bei denen förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben nicht durch getrennte Beauftragung und Rechnungslegung unterschieden werden können). • Vorhabenbezogene Personalausgaben für länger als drei Jahre (grundsätzlich). Dies gilt nicht für den Fördergegenstand „Förderung von Ausgaben für die Verwaltung. Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung“. • Behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben. • Bücher im Sinne des Buchpreisbindungsgesetzes. • Hosting, Pflege, Aktualisierung von Webseiten. • Schaffung von (barrierefreiem) Mietwohnraum und Wohneigentum mit Ausnahme von besonderen Wohnformen und für touristische Zwecke. • Investitionen in die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln. Gemäß Artikel 17 Absatz 15 der Neufassung der EPBD¹ dürfen ab dem 1. Januar 2025 keine finanziellen Anreize mehr für die Installation eigenständiger Heizkessel, die mit

¹ Die europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (englisch: Energy Performance of Buildings Directive – EPBD)

	fossilen Brennstoffen betrieben werden, zur Verfügung stellen, ausgenommen diejenigen, die bereits im Rahmen von EU--Fonds genehmigt wurden. • Investitionen in die Installation von Photovoltaikanlagen und von Stromspeichern (Ausschluss von EEG- und KWKG-geförderten Anlagen). • Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Beihilferechts
Zuwendungsempfänger	• Lokale Aktionsgruppen (LAG) • Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Ausgaben gewährt. • Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der unter a) und b) genannten Obergrenzen die Zuwendungssätze nach Grund- und Premiumförderung differenzieren. Die LAG kann zudem Obergrenzen der ELER-/Gesamtzuwendung festlegen. • Mindest- und Obergrenzen für die Zuwendungen in einem Vorhaben ○ mindestens 5.000 Euro für private und öffentliche Zuwendungsempfänger ○ maximal 250.000 Euro an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde) • Für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers erfolgt die Förderung in Form von Standardeinheitskosten. • Für indirekte Kosten wird die Förderung als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. a) Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien ○ Bis zu 100% für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30% der Gesamtkosten erhoben werden bzw. wenn öffentliches Interesse überwiegt; ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, ○ bis zu 40% (bis zu 50% bei Innovation) bei privaten Zuwendungsempfängern, ○ bis zu 50% bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern in der Grundförderung, bis zu 80% in der Premiumförderung, ○ bis zu 75% bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100%) und ○ bis zu 75% bei LAG-Vorhaben (mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde bis zu 100% der förderfähigen Kosten, projektunabhängige Mittel der Kommunen gelten als Eigenmittel, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist) ○ Festbetragsförderung, die die Regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich ausdrücklich zulässt (bspw. Ehrenamtliche Bürgerprojekte) b) Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten ○ Die Höhe der Zuwendungen entspricht grundsätzlich denen für die Förderung der Durchführung von Vorhaben, ausgewählt zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unter a). ○ Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln. ○ Für reine Vorbereitungsmaßnahmen einer Zusammenarbeit bis 75 % (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde oder Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln bis zu 100% der Kosten). c) Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung ○ Bis zu 100% (ELER/Land: bis zu 75%). ○ Der jährliche Höchstbetrag beträgt grundsätzlich 25 % der im Rahmen der jeweiligen LILE durchschnittlich pro Jahr anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde zulässig.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien sowie Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten • Vorhaben dient den Zielen des GAP-SP sowie der Umsetzung der LILE • Positiver Auswahlbeschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens

	• Vorhaben wird in der Gebietskulisse der LILE realisiert (Ausnahmen im Rahmen von Kooperationsvorhaben oder mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen und dem Nachweis, dass das Vorhaben gleichwohl der LEADER-Region und der Umsetzung der LILE dient.) • Festlegung der Höhe des Zuwendungssatzes, der anzuwendenden vereinfachten Kostenoptionen und ggf. der Förderobergrenze durch LAG auf Basis der genehmigten LILE • Bei Kooperationsvorhaben: Festlegung einer federführenden LAG in der Kooperationsvereinbarung²/ Kooperationsvertrag³. Für nicht teilbare Vorhaben gelten damit die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln. Wird keine federführende LAG bestimmt oder erkennt die Verwaltungsbehörde der Partnerregion die Regelung nicht an, bedarf es einer Genehmigung der Kooperationsvereinbarung/Kooperationsvertrag durch die Regionale Verwaltungsbehörde • Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung • Anerkennung der LAG bzw. LILE durch die Verwaltungsbehörde • Regionalmanagement ist in der Gebietskulisse der LILE angesiedelt
Förderverpflichtungen	• Vorhaben zur Umsetzung Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien sowie Kooperationsvorhaben und vorbereitende Aktivitäten • für investive Vorhaben: ○ Nachweis der Wirtschaftlichkeit (z.B. Geschäftsplan) und Effizienz des Vorhabens bzw. für gemeinnützige, reine Naturschutz- und öffentliche Vorhaben Nachweis der Tragfähigkeit des Vorhabens ○ bei baulichen Investitionen zusätzlich Nachweis des Grundeigentums, der Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung für die Zweckbindungsfrist, • Bei Qualifizierungen und Fortbildungen: ○ Nachweis, dass keine normale berufliche Aus- oder Fortbildung betroffen sind, • sonstige Vorhaben, ○ positive Stellungnahme relevanter Planungsträger (z.B. regionale Tourismusorganisation) sowie Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Vorhaben. • Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung ○ Einhaltung des Höchstsatzes von 25% der im Rahmen der jeweiligen anerkannten LILE anfallenden zuwendungsfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für die gesamte Förderperiode. ○ Durchführung einer jährlichen Selbstevaluierung durch die LAG. ○ Erstellung und Vorlage einer Zwischen- und Abschlussevaluierung durch die LAG nach den Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde. Vor einer Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement über eine ausreichende Personalausstattung verfügt, die grundsätzlich vom Zeitvolumen mindestens 1,5 Arbeitskräften entsprechen sollte. Die Regionalmanagerin/der Regionalmanager muss über eine entsprechende nachzuweisende Qualifikation bzw. Erfahrungen verfügen.
andere Verpflichtungen	• Die LAG muss die Auswahl von Vorhaben öffentlich bekanntgeben. • Transparenz der Entscheidungsabläufe • Berücksichtigung relevanter Regelungen zu Interessenkonflikten und der in Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.5 des GAP-Strategieplan festgelegten Grundsätzen durch die LAG mit der Maßgabe, dass diese Kriterien die spezifischen Ziele (bspw. Innovation) der ausgewählten LILE widerspiegeln müssen. • Einhaltung etwaiger beihilferechtlicher Obergrenzen • Kooperationspartner können alle LEADER-Aktionsgruppen in der EU sein. Für andere aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet tätigen Gruppen, die lokale Entwicklungsstrategien innerhalb oder außerhalb der EU umsetzen, bedarf es einer Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde. • Das Regionalmanagement einer LAG kann auch Vorhaben in der Gebietskulisse der LILE betreuen, die nicht im Rahmen des LEADER-Ansatzes gefördert werden, aber die Umsetzung der LILE unterstützen.

² Vereinbarung mehrerer LAG über die geplante Zusammenarbeit in definierten Themenbereichen

³ Vorhabenbezogene Vereinbarung mehrerer LAG über die gemeinsame Umsetzung eines konkreten Einzelvorhabens.

- Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen gilt in Abweichung zu den Bestimmungen in Nr. 5.4 der Mantel-VV GAP-SP in RLP eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.

22 EL-0801 Beratung

22.1 EL-0801-01-a Beratungsleistungen

Beschreibung	Gefördert werden sollen Beratungsleistungen für Landwirte, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt. Die Beratungsleistungen sollen insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz der Betriebe oder Unternehmen und/oder ihrer Investition beitragen. Eine angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Land-wirtschaft und KMU in ländlichen Räumen soll damit sichergestellt werden.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 78 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	XCO ⁴ : Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.33 Anzahl der unterstützten Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten R.01 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation: Zahl der Personen, die von Beratung, Ausbildung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP-Agri) profitieren, die von der GAP unterstützt werden, um eine nachhaltige Leistungsfähigkeit in Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern. R.02 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Q1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum Q2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität Q3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung Q6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse Q8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz Q9 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate Q10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

⁴ XCO = cross cutting objective (Querschnittsziel)

Förderzweck / Fördergegenstand	- Gefördert wird die Bereitstellung einzelbetrieblicher Beratungsleistungen zur Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirten, Junglandwirtinnen und Junglandwirten, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, anderen Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens - Sicherung einer angepassten und anpassungsfähigen, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft und der KMU in ländlichen Räumen Förderfähige Kosten: - Organisations- und Teilnehmerkosten für Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von Beratungsleistungen - Personal-/Referentenkosten - Sachkosten (bspw. für Schulungsmaterial, Druckkosten, Kosten für die Einrichtung einer Internetpräsentation und begleitende Öffentlichkeitsarbeit - Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert. - Die Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen für ausgewählte Förderatbestände festlegen.
Förderausschlüsse	- Im Rahmen der Beratungsleistung anfallende Mehrwertsteuer - Ausgaben für Rechts- und Steuerberatungen - Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
Zuwendungsempfänger	Anbieter von Beratungsleistungen, unabhängig von ihrer Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. - Förderung direkter Personalkosten bei Inhouse-Vergabe auf Basis standardisierter Einheitskosten - Die Regionale Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen für ausgewählte Förderatbestände festlegen. 70%, jedoch nicht mehr als 2.000 Euro je Beratungsleistung - Bis zu 100% bei Themen im besonderen öffentlichen Interesse (Festlegung durch die Regionalen VB im Rahmen des Auswahlverfahrens)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Anbieter von Beratungsleistungen müssen die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung aufweisen und über qualifiziertes Personal für die jeweilige Art von Vorhaben verfügen und in geeigneter Form nachweisen. Die Beratungsanbieterinnen und Beratungsanbieter bedürfen der Anerkennung durch die Länder. - Beratungsleistungen müssen unparteiisch und frei von Interessenskonflikten erfolgen. - Begünstigte sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Junglandwirtinnen und Junglandwirten unbeschadet ihrer Rechtsform, soweit es sich dabei um Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) handelt. - Das Vorhaben muss grundsätzlich in der Region durchgeführt werden oder sich an Akteure richten, die in Bezug auf den Gegenstand der Beratungsmaßnahme in der Region tätig sind oder bei der Umsetzung des Vorhabens in der Region tätig sein werden oder ihren Unternehmenssitz in der jeweiligen Region haben.
Förderverpflichtungen	- Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger der Beratungsleistung gezahlt werden. - Sowohl Zuwendungsempfänger als auch Begünstigte sind dazu verpflichtet, bei Bedarf aktiv an Maßnahmen zur Evaluierung der Förderung teilzunehmen
andere Verpflichtungen	- Das eingesetzte Personal ist regelmäßig zu schulen. - Die Publizitätspflichten sind zu beachten. - Die Beratungsanbieter erklären ihre Bereitschaft zur Einbindung in die Organisationsstruktur von AKIS oder zur Teilnahme an AKIS und leisten einen Beitrag zu den Themen nach Art. 15 Abs.4 der GAP-SP-VO.

	• Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind durch die Beratungsanbieter Berichte anzufertigen. • Soweit Vorhaben beihilferelevant sind (wenn im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auch nicht Anhang I AEUV-Erzeugungen landwirtschaftlicher Betriebe einbezogen sind), finden die Regelungen der De-minimis-VO oder FreistellungsVO Anwendung. • Die unterstützten Vorhaben basieren auf der im GAP-SP enthaltenen Beschreibung des AKIS⁵ (gem. Art. 102 a i) GAP-SP-VO) und müssen mit ihr übereinstimmen.
--	--

23 EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch

23.1	EL-0802-01 Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen
Beschreibung	Mit den Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen wird die Verbesserung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen der Betriebsinhaber und deren Beschäftigte erreicht und damit die Zielerreichung des GAP-Strategieplans insgesamt unterstützt bzw. die Wirkung der einzelnen Interventionen verstärkt werden. Dazu soll mit den Bildungsmaßnahmen (berufliche Weiterbildung) das Humankapital der Menschen im ländlichen Raum, die in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum tätig sind und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum, dabei insbesondere deren fachliche und persönliche Kompetenz, gestärkt werden. Mit der Unterstützung von Demonstrationsmaßnahmen, z.B. von Best practice-Modellen, soll ein Beitrag geleistet werden, vorhandenes Potenzial in den in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum zu verbessern oder besser nutzen zu können. Darüber hinaus können gezielte Informationsmaßnahmen Themen der Land- und Forstwirtschaft und sonstiger Unternehmen sowie Akteure im ländlichen Raum beinhalten.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 78 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.33 Anzahl der unterstützten Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder –einheiten R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SOA)	Q1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum Q2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität Q3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung

⁵ = engl. Agricultural Knowledge and Innovation System/ landwirtschaftliches Wissens- und Innovationssystem

	Q5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung Q6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse Q9 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung Q.10 Stärkung der Innovationskraft
Förderzweck / Fördergegenstand	Die Förderung soll: • zur Verbesserung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und der ökologischen Leistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und • zur Verbesserung der Potenziale von Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft oder in KMU in ländlichen Gebieten tätig sind, beitragen • Dabei sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz etc. behandelt werden. Förderfähige Kosten: • Organisations- und Teilnehmerkosten für Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von: ◦ halb-, ein- oder mehrtägigen Seminaren, ◦ Fachtagungen, Workshops, Coachings, etc. • Personal-/Referentenkosten • Sachkosten (bspw. für Schulungsmaterial, Druckkosten, Kosten für die Einrichtung einer Internetpräsentation, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort, Kosten für die Unterkunft und Versorgung • Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert. • Die Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen für ausgewählte Förderatbestände festlegen. • Kosten im Zusammenhang mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit • Zu den förderfähigen Veranstaltungen bei Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen zählen ◦ praktische Lehrgänge um eine Technologie, ◦ den Nutzen einer neuen oder maßgeblich verbesserten Maschine, ◦ eine neue Methode des Pflanzenschutzes oder ◦ eine bestimmte Produktionstechnik vorzustellen. • Die Aktivitäten können auf einem Betrieb oder an anderen Orten stattfinden wie z.B. Forschungszentren, Ausstellungsgebäuden, usw. •
Förderausschlüsse	• Aktivitäten, die Gegenstand der normalen beruflichen Ausbildung sind, • Vertretungskosten für Teilnehmer • Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten und • Veranstaltungen, die aus anderen ESIF-Förderprogrammen finanziert werden. • Aktivitäten, die Gegenstand einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.
Zuwendungsempfänger	Bildungseinrichtungen und sonstige Anbieter von Bildungsmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Förderung direkter Personalkosten bei Inhouse-Vergabe auf Basis standardisierter Einheitskosten • Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Anbieter von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie Wissensaustausch müssen die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung aufweisen und über qualifiziertes Personal für die jeweilige Art von Vorhaben verfügen und in geeigneter Form nachweisen.
Förderverpflichtungen	- Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden. - Bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: Die Teilnehmenden der Vorhaben müssen ihren Tätigkeitsort oder Hauptwohnsitz in der Gegend/Region haben, für die das Vorhaben angeboten wird. - Sowohl Zuwendungsempfänger als auch Begünstigte sind dazu verpflichtet, bei Bedarf aktiv an Maßnahmen zur Evaluierung der Förderung teilzunehmen.
andere Verpflichtungen	- Das eingesetzte Personal ist regelmäßig zu schulen. - Die Publizitätspflichten sind zu beachten. - Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind durch die Beratungsanbieter Berichte anzufertigen. - Soweit Vorhaben beihilferelevant sind (trifft zu, wenn im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auch nicht Anhang I AEUV-Erzeugungen landwirtschaftlicher Betriebe einbezogen sind), finden die Regelungen der De-minimis-VO oder Freistellungs VO Anwendung. - Die unterstützten Vorhaben basieren auf der im GAP-SP enthaltenen Beschreibung von AKIS (gem. Art. 102 a i) GAP-SP-VO) und müssen mit ihr übereinstimmen.

23.2 EL-0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Beschreibung	Mit einer an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten, umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll das Bewusstsein für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften sowie von Nationalen Naturlandschaften gestärkt werden. Umweltbildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevölkerung für ihre Region stärker fördern.
Bezug zur GAP-SP-VO	Art. 78 der GAP-SP-VO
Nationale Rechtsgrundlage/ Vorschriften	Mantel-VV GAP-SP in RLP
Ziel(e)	XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Output-/ Ergebnis-indikator	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder –einheiten R.01 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/IOA)	Q6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung Q7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse

	Q8 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate Q9 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	Förderfähig sind: - Umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, mit der eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ausgewählter Zielgruppen erreicht werden soll und die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten investiven Einzelvorhaben steht. Dies umfasst u. a.: - Konzeption, Erstellung und Veröffentlichung von Informations- und Bildungsmaterialien einschließlich digitaler Angebote, - Konzeption und Durchführung von Aufklärungs- und Informationsvorhaben (einschließlich Ausstellungen), von Bildungsangeboten und Aktionen (z.B. für Schulen und Kindergärten) sowie die Konzeption und Durchführung von Schulungen und Aus- und Fortbildungen von Multiplikatoren (z.B. Naturparkführern) und Ansprechpartnern von Kontaktstellen - Aufklärung, Information und Lenkung von Besuchern, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Touristen beispielsweise in Schutzgebieten (z.B. Schutzgebietsbetreuung, Exkursionen), - Datenerhebung und -pflege im Zusammenhang mit Besucherlenkung und Schutzgebietsbetreuungen sowie eines Monitorings von schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen - Konfliktmanagement sowie die Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen (z.B. Zielkonflikte bei der Umsetzung von Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen). Projektmanagement, Evaluierungen und Studien, vorbereitende Bedarfsanalysen, Datenerhebung und -pflege sowie Sachleistungen im Zusammenhang mit umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.
Förderausschlüsse	- Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten - Vorhaben mit Gesamtausgaben von unter 5.000 Euro und von über 100.000 Euro. - Laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen (z.B. Informations- und Besucherzentren), die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können
Zuwendungsempfänger	Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und natürliche Personen, die im Naturschutz tätig sind, u.a. Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzstationen und Träger der Naturparke.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	- Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen. - Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, wenn sie den Zielsetzungen der jeweiligen Schutzgebiete entsprechen und sich aus den Plänen des Schutzgebietes ableiten lassen (z.B. Natura 2000-Bewirtschaftungsplan). Die Regionale Verwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. - Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde und Bestätigung, dass das Vorhaben im Einklang mit bestehenden Fachplanungen (z.B. Pflege- und Entwicklungsplänen, Bewirtschaftungsplänen, Managementplänen, Schutzkonzepten, o.ä.) steht. en werden für Maßnahmen gewährt, wenn die Zielsetzungen der jeweiligen Schutzgebiete entsprechen und sich aus den Plänen des Schutzgebietes ableiten lassen (z.B. Natura 2000-Bewirtschaftungsplan). Die Regionale Verwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.
Förderverpflichtungen	Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen

	Die Anbieter der Maßnahmen setzen entsprechend der Vorgaben der Regionalen Verwaltungsbehörde und entsprechend der Zielsetzung qualifiziertes Personal ein.
andere Verpflichtungen	Die Publizitätspflichten sind zu beachten.